



Europäische
Kommission

Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Spanien



MISSOC



Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration
Direktion D: Soziale Rechte und Inklusion
Referat D.2: Sozialschutz

Kontakt: <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=2&langId=de&acronym=contact>

*Europäische Kommission
B-1049 Brüssel*

Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Spanien

Manuskript abgeschlossen im Juli 2024

Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt, spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autoren wider. Die Europäische Kommission haftet nicht für die Folgen der Weiterverwendung dieser Veröffentlichung. Weitere Informationen zur Europäischen Union finden Sie im Internet (<http://www.europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024

© Europäische Union, 2024



Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird dieses Dokument zu den Bedingungen einer Lizenz Creative Commons 4.0 International (CC-BY 4.0) (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Es kann passieren, dass wir an einem bestimmten Punkt unseres Lebens auf Leistungen aus der Sozialversicherung angewiesen sind. Diese stehen Inländern in ihrem eigenen Land zur Verfügung, wenn sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen; aber auch dann, wenn Sie aus einem EU-Land stammen und in einem anderen leben, können Sie diese in Anspruch nehmen. Im Folgenden erfahren Sie mehr darüber, wann Sie Leistungen beantragen können, worauf Sie Anspruch haben und wie Sie die jeweilige Leistung beantragen können.

Inhaltsverzeichnis

FAMILIE	6
Hilfeleistungen für Eltern von Kindern, die von Krebs oder einer anderen schwerwiegenden Krankheit betroffen sind	7
Leistungen bei Geburt und Kinderbetreuung, Risiken in der Schwangerschaft und Stillzeit.....	8
Sonstige Familienbeihilfen.....	11
GESUNDHEIT	15
Sachleistungen bei Krankheit	16
Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit	19
INVALIDITÄT	21
Dauernde Erwerbsunfähigkeit	22
Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	25
ALTER UND HINTERBLIEBENE	29
Normale Altersrente, Teilzeitrente und flexible Rente.....	30
Leistungen im Todesfall und für Hinterbliebene	32
Leistungen bei vorgezogenem Rentenbeginn	35
SOZIALHILFE.....	39
Betreuung pflegebedürftiger Personen.....	40
Mindestsicherung	43
ARBEITSLOSIGKEIT	47
Leistungen bei Arbeitslosigkeit	48
Arbeitslosenbeihilfe	50
UMZUG INS AUSLAND	52
Im Ausland erworbene Ansprüche zählen auch	53
WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT	56
Gewöhnlicher Aufenthalt	57

Familie

Hilfeleistungen für Eltern von Kindern, die von Krebs oder einer anderen schwerwiegenden Krankheit betroffen sind.

In diesem Kapitel stellen wir Ihnen die Beihilfen vor, die Sie beantragen können, wenn Sie gezwungen sind, Ihre Arbeitszeit zu verkürzen, um ein unterhaltsberechtigtes Kind zu betreuen, das an Krebs oder einer anderen schwerwiegenden Krankheit erkrankt ist.

Wir informieren über Leistungen für Eltern minderjähriger Kinder, die an Krebs oder einer anderen schwerwiegenden Krankheit erkrankt sind (*prestación para el cuidado de menores afectados por cáncer u otra enfermedad grave*).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Für die leiblichen Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern eines Minderjährigen, der an Krebs oder einer anderen schwerwiegenden Krankheit leidet, kann der spanische Staat eine Beihilfe leisten, falls diese gezwungen sind, ihre Arbeitszeit um mindestens 50 % zu verringern, um die Minderjährigen während ihres Krankenhausaufenthalts zu betreuen.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Um Anspruch auf diese Beihilfe zu haben, gelten folgende Voraussetzungen:

- gemeldete Beschäftigte mit aktiver Mitgliedschaft bei einem öffentlichen Sozialversicherungsträger;
- Erfüllen eines [Mindestbeitragszeitraums](#);
- Für Ihr Einkommen dürfen keine Rückstände bei der Beitragszahlung zur Sozialversicherung bestehen, sofern Sie selbstständig und folglich für die Zahlung verantwortlich sind;
- Sie müssen Ihre Arbeitszeit auf mindestens 50 % der üblichen Dauer verkürzt haben.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Betrag	Dauer
100 % der für die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit festgelegten Berechnungsgrundlage . Es findet der der Arbeitszeitverkürzung entsprechende Prozentsatz Anwendung	Einen Monat ab Beginn der Arbeitszeitverkürzung. Auf Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besteht die Möglichkeit zur Verlängerung um Zweimonatszeiträume, wenn der Minderjährige Betreuung benötigt; höchstens verlängierbar bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs

Wenn Sie einer der Elternteile sind, [können Sie diese Leistung](#) beim Nationalen Institut für soziale Sicherheit (INSS) oder bei der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft beantragen.

Fachsprache übersetzt

- **Schwerwiegende Krankheit:** Dabei handelt es sich um Krankheiten, die gesetzlich als „schwerwiegend“ eingestuft werden und für die ein längerer Krankenhausaufenthalt erforderlich ist. [Im Anhang zum Königlichen Erlass 1148/2011 vom 29. Juli 2011](#) findet sich die Auflistung der schwerwiegenden Krankheiten.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- Antrag auf Leistung für Eltern minderjähriger Kinder, die an Krebs anderen schwerwiegenden Krankheit erkrankt sind
- Arbeitgeberbescheinigung für die Geldleistung
- Erklärung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, der/die für die Zahlung der Beitragssätze verantwortlich ist
- Ärztliche Bescheinigung
- Arbeitgeberbescheinigung über die Arbeitszeitverkürzung

Welche Rechte Sie haben

Mithilfe der nachstehenden Links haben Sie die Möglichkeit, sich über Ihre Rechte in Spanien zu informieren. Diese Websites unterstehen nicht der Europäischen Kommission und stellen demzufolge auch nicht deren Standpunkt dar:

- Mehr über das Allgemeine Gesetz zur Sozialversicherung in Spanien finden Sie im [Königlichen Erlass 8/2015 vom 30. Oktober 2015](#).
- Genehmigungen für die Betreuung dieser Minderjährigen im [Gesetz 5/2015 vom 30. Oktober 2015 über das öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnis für öffentlich Bedienstete \(Artikel 49\)](#).
- Leistung für die Betreuung von an Krebs oder einer anderen schwerwiegenden Krankheit erkrankten Minderjährigen im [Königlichen Erlass 1148/2011 vom 29. Juli 2011](#).

Veröffentlichungen der Kommission und Websites:

- [Familienleistungen: Ihre Rechte als europäischer Bürger im Ausland](#)

Kontakt

Nationales Institut für soziale Sicherheit (INSS)

C/ Padre Damián, 4
28036 Madrid
SPANIEN
Tel. +34 915688300
Fax +34 915640484
Website: <http://www.seg-social.es>

[Hilfe- und Informationszentren der Sozialversicherung](#)

Für etwaige Probleme bezüglich Ihres Anspruchs als europäischer Bürger: [Fürsorgedienste der EU](#).

Leistungen bei Geburt und Kinderbetreuung, Risiken in der Schwangerschaft und Stillzeit

In diesem Kapitel stellen wir Ihnen die Beihilfen vor, die Sie beantragen können, wenn Sie aufgrund der Geburt oder Adoption eines Kindes oder aufgrund von Gesundheitsrisiken während der Schwangerschaft oder Stillzeit nicht arbeiten können.

Wir informieren über:

- Leistung bei Geburt und Kinderbetreuung (*prestación por nacimiento y cuidado de menor*);
- Leistung bei besonderem Risiko in der Schwangerschaft (*subsídio por riesgo durante el embarazo*);
- Leistung bei besonderem Risiko stillender Mütter (*subsídio por riesgo durante la lactancia*);
- Leistung bei Kleinkindbetreuung (*prestación por cuidado de lactante*);
- Beihilfe für beitragsunabhängige Mutterschaft (*subsídio por maternidad de naturaleza no contributiva*).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Wenn Sie berufstätig sind und vor der Niederkunft stehen, haben Sie für die Dauer der gesamten Schwangerschaft sowie während und nach der Entbindung Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit. Darüber hinaus können Sie während Ihres Mutterschaftsurlaubs oder im Fall von Risiken während der Schwangerschaft oder Stillzeit Beihilfen erhalten:

- [Leistung bei Geburt und Kinderbetreuung](#): Steht allen Beschäftigten zur Verfügung, die ihre Berufstätigkeit in der Elternzeit unterbrechen.

- **Leistung bei besonderem Risiko in der Schwangerschaft**: Auf diese Beihilfe haben Schwangere Anspruch, die ihrer Arbeit nicht nachgehen können, weil ein Risiko für ihre Gesundheit oder die des Ungeborenen besteht.
- **Leistung bei besonderem Risiko stillender Mütter**: Steht berufstätigen Müttern zur Verfügung, die ihrer Arbeit während der Stillzeit nicht nachgehen können, weil Gesundheitsrisiken bestehen.
- **Leistung bei Kleinkindbetreuung**: Steht allen Arbeitnehmern zur Verfügung, die ihre Berufstätigkeit unterbrechen, um ihr Kleinkind im Alter zwischen 9 und 12 Monaten zu versorgen.
- **Beitragsunabhängige Mutterschaftsbeihilfe**: Steht Arbeitnehmerinnen zur Verfügung, die nicht genügend Beiträge zur Sozialversicherung geleistet haben.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Leistung bei Geburt und Kinderbetreuung: Wenn Sie Mutter oder Vater geworden sind und diese Leistung in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie Beitragszahlungen zur Sozialversicherung nachweisen können:

- Wenn Sie unter 21 Jahren alt sind, ist kein Mindestbeitragszeitraum erforderlich;
- Wenn Sie zwischen 21 und 26 Jahren alt sind: 90 Tage innerhalb der 7 Jahre vor der Geburt, Adoption oder Pflegschaft bzw. 180 Tage in Ihrem gesamten Arbeitsleben;
- Wenn Sie über 26 Jahre alt sind: 180 Tage innerhalb der 7 Jahre vor der Geburt, Adoption oder Pflegschaft bzw. 360 Tage in Ihrem gesamten Arbeitsleben.

Schwangerschaftsgeld bei besonderen Risiken: Wenn Sie schwanger sind und Ihre Berufstätigkeit ein Risiko für die Gesundheit des ungeborenen Kindes bedeuten kann, haben Sie Anspruch auf diese Leistung, wenn Sie sozialversichert sind und für Ihr Einkommen keine Rückstände bei der Beitragszahlung zur Sozialversicherung bestehen, wenn Sie selbstständig und folglich für die Zahlung verantwortlich sind.

Wenn Sie Arbeitnehmerin sind, haben Sie nur dann Anspruch auf die Leistung, wenn ein Wechsel auf einen anderen, mit Ihrer Situation zu vereinbarenden Arbeitsplatz nicht möglich ist.

Bei bestimmten Berufen oder im Falle von Schwangeren, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben (Mehrfachbeschäftigung) [gelten besondere Regelungen](#).

Eine Mindestbeitragszeit ist nicht erforderlich.

Leistung bei besonderen Risiken stillender Mütter: Wenn Sie berufstätig sind und wegen des Stillens Ihre Beschäftigung unterbrechen müssen, weil diese Risiken für das Kind birgt, haben Sie Anspruch auf diese Leistung, solange Ihr Kind jünger als 9 Monate ist. Wenn Sie Arbeitnehmerin sind, haben Sie nur dann Anspruch auf die Leistung, wenn ein Wechsel auf einen anderen, mit Ihrer Situation zu vereinbarenden Arbeitsplatz nicht möglich ist.

Sie müssen als Beschäftigte sozialversichert sein und für Ihre Sozialversicherungsbeiträge dürfen keine Rückstände bei der Beitragszahlung bestehen, wenn Sie selbstständig und folglich für die Zahlung verantwortlich sind. Ein Mindestbeitragszeitraum ist nicht erforderlich.

Leistung bei Kleinkindbetreuung: Sie können diese Leistung erhalten, wenn Sie ein berufstätiges Elternteil sind, das seine Berufstätigkeit unterbrochen hat, um Ihr Kleinkind im Alter zwischen 9 und 12 Monaten zu versorgen.

Beitragsunabhängige Mutterschaftsbeihilfe: Diese steht Arbeitnehmerinnen und Selbstständigen zur Verfügung, die mit Ausnahme des erforderlichen Beitragszeitraums bei der Geburt alle Voraussetzungen für den Bezug der Leistung bei Geburt und Kinderbetreuung erfüllen.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Leistung bei Geburt und Kinderbetreuung

Betrag	Dauer
100 % der Berechnungsgrundlage	Jedes Elternteil: 16 Wochen (in den ersten sechs Wochen nach der Geburt des Kindes obligatorisch).

Bei einer Mehrlingsgeburt, Adoption oder Pflegschaft oder bei einem Kind mit Behinderung kann diese Frist um zwei weitere Wochen verlängert werden (jeweils eine Woche pro Elternteil).

Bei einer Krankenhausunterbringung des Neugeborenen kann die Leistungsdauer verlängert werden (höchstens 13 Wochen).

Schwangerschaftsgeld bei besonderen Risiken

Betrag	Dauer
100 % der Berechnungsgrundlage	Zahlung erfolgt während der Arbeitsunterbrechung. Endet mit der Niederkunft oder der Wiederaufnahme der vorherigen oder einer vergleichbaren Tätigkeit

Leistung bei besonderen Risiken stillender Mütter

Betrag	Dauer
100 % der Berechnungsgrundlage	Während der Zeit, die für den Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind erforderlich ist. Endet mit dem 9. Lebensmonat des Kindes oder der Wiederaufnahme der vorherigen Tätigkeit oder bei Abstillen

Leistung bei Kleinkindbetreuung

Betrag	Dauer
100 % der Berechnungsgrundlage	3 Monate (wenn das Kleinkind zwischen 9 und 12 Monate alt ist)

Beitragsunabhängige Mutterschaftsbeihilfe

Betrag	Dauer
100 % des staatlichen Referenzbetrags für Sozialleistungen (IPREM)	42 Tage (in bestimmten Fällen 56 Tage)

Darüber hinaus haben alle schwangeren Frauen während der Schwangerschaft, Geburt und im Zeitraum danach Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit. Um sie zu erhalten, müssen Sie in den Gesundheitszentren Ihren Sozialversicherungsausweis vorlegen. Sie können sich auch in den Krankenhäusern des nationalen Gesundheitssystems oder entsprechenden Vertragskrankenhäusern behandeln lassen.

Die Verwaltung dieser Leistungen obliegt dem Nationalen Institut für soziale Sicherheit (INSS), das die Beihilfen direkt an die Begünstigten auszahlt.

Um die Leistung zu beziehen, müssen Sie die den vom staatlichen Gesundheitsdienst ausgestellten Mutterschaftsbericht und das Familienbuch vorlegen oder den gerichtlichen Beschluss, der die Adoption oder Pflegschaft für ein Kind bestätigt. Im Falle eines Risikos während der Schwangerschaft und Stillzeit müssen Sie eine ärztliche Bescheinigung verlangen, die dieses Risiko bestätigt.

Fachsprache übersetzt

- **Risiken während der Schwangerschaft:** Hierbei handelt es sich um die Risiken für die Schwangere, die durch die Ausübung ihrer üblichen Beschäftigung hervorgerufen werden und die für die Schwangere oder das Ungeborene eine Gesundheitsgefahr darstellen.
- **Risiko während der Stillzeit:** Hierbei handelt es sich um die Risiken für die Mutter, die durch die Ausübung ihrer üblichen Beschäftigung hervorgerufen werden und für die Mutter oder das zu stillende Kind eine Gesundheitsgefahr darstellen.
- **Mehrlingsgeburt, Adoption oder Pflegschaft von Mehrlingen:** Der Begriff bezeichnet die Geburt, Adoption oder Übernahme der Pflegschaft von zwei oder mehr Kindern gleichzeitig.
- **IPREM:** Staatlicher Indikator für mehrfachen Einkommenseffekt.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Antrag auf Leistung bei Geburt und Kinderbetreuung](#)

- [Erklärung über den Erwerbsstatus für Selbstständige](#)
- [Antrag auf Leistung bei besonderen Risiken während der Schwangerschaft oder Stillzeit](#)
- [Erklärung über das Vorliegen eines Risikos für Selbstständige](#)

Welche Rechte Sie haben

Mithilfe der nachstehenden Links haben Sie die Möglichkeit, sich über Ihre Rechte in Spanien zu informieren. Diese Websites unterstehen nicht der Europäischen Kommission und stellen demzufolge auch nicht deren Standpunkt dar:

- Mehr über das Allgemeine Gesetz zur Sozialversicherung in Spanien finden Sie im [Königlichen Erlass 8/2015 vom 30. Oktober 2015](#)
- [Königlicher Erlass 6/2019 über Leistung bei Geburt und Kinderbetreuung](#)
- [Königlicher Erlass 295/2009 vom 06. März 2009, mit dem die Geldleistungen des Sozialversicherungssystems bei Mutterschaft, Vaterschaft, Risiko während der Schwangerschaft und Risiko während der Stillzeit geregelt werden](#)

Veröffentlichungen der Kommission und Websites:

- [Familienleistungen auf Your Europe](#)

Kontakt

Nationales Institut für soziale Sicherheit (INSS)

C/ Padre Damián, 4

28036 Madrid

SPANIEN

Tel. +34 915688300

Fax +34 915640484

Website: <http://www.seg-social.es>

[Hilfe- und Informationszentren der Sozialversicherung](#)

Für etwaige Probleme bezüglich Ihres Anspruchs als europäischer Bürger: [Fürsorgedienste der EU](#).

Sonstige Familienbeihilfen

In diesem Kapitel stellen wir Ihnen die Beihilfen vor, die Sie unter bestimmten Umständen für Ihre Familie beantragen können.

Wir informieren über:

- Kindergeld für unterhaltsberechtigter Kinder oder minderjährige Pflegekinder (*prestaciones por hijo o menor acogido a cargo*);
- Leistung für kinderreiche Familien, Alleinerziehende oder Eltern mit Behinderung (*prestaciones por nacimiento o adopción en caso de familias numerosas, monoparentales o padres o madres con discapacidad*);
- Leistung für Mehrlingsgeburt oder -adoption (*prestación por parto o adopción múltiples*);
- Als Beitragszeiten angerechnete Zeiträume (*periodos considerados como cotizados*).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Ergeben sich in Ihrer Familie angesichts der Geburt oder Adoption von Kindern finanzielle Schwierigkeiten, stehen Ihnen verschiedene Leistungen zur Verfügung:

- Leistungen für unterhaltsberechtigter Kinder oder Pflegekinder: Unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze können Sie diese Leistung für jedes minderjährige unterhaltsberechtigter

Kind oder Pflegekind beantragen, wenn es einen Behinderungsgrad über 33 % hat oder für Kinder über 18 Jahren mit einem Behinderungsgrad von mindestens 65 %.

- Leistung für kinderreiche Familien, Alleinerziehende oder Eltern mit Behinderungen: Wenn Sie eine kinderreiche Familie haben (oder durch Hinzukommen eines weiteren Kindes zu einer solchen werden), oder wenn Sie alleinerziehend oder Elternteil mit einem Behinderungsgrad von mindestens 65 % sind, haben Sie Anspruch auf diese Beihilfe.
- Leistung für Mehrlingsgeburt oder -adoption: Sie können diese Beihilfe beantragen, wenn Sie zwei oder mehr Kinder gleichzeitig bekommen oder adoptieren.
- Als Beitragszeiten angerechnete Zeiträume: In einigen Fällen können verlängerte Zeiträume für die Betreuung bestimmter Familienangehöriger als Beitragszeiten berechnet werden.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Für diese Familienleistungen sind keine Beitragszahlungen erforderlich, das heißt, dass Sie keine Beiträge zur Sozialversicherung leisten müssen. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie Ihren Wohnsitz in Spanien haben.

Kindergeld für unterhaltsberechtigter Kinder oder minderjährige Pflegekinder: Sie können diese Beihilfe beantragen, wenn Sie ein leibliches oder adoptierendes Kind bzw. ein Pflegekind haben, Ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Spanien haben und:

- Sie haben ein unterhaltspflichtiges Kind oder Pflegekind, das unter 18 Jahre alt ist mit einem Behinderungsgrad von mindestens 33 % oder das über 18 Jahre alt ist und einen Behinderungsgrad von mindestens 65 % aufweist.
- Sie haben keinen Anspruch auf ähnliche Leistungen in einem anderen Sozialversicherungssystem.

Leistung für kinderreiche Familien, Alleinerziehende und Eltern mit Behinderung: Um Anspruch auf diese Leistung zu haben, die als einmalige Zahlung erfolgt, müssen die leiblichen oder Adoptiveltern ihren Wohnsitz in Spanien haben, Ihr Jahreseinkommen darf bestimmte [festgelegte Grenzen](#) nicht überschreiten und sie dürfen keinen Anspruch auf vergleichbare Leistungen aus einem anderen staatlichen Sozialversicherungssystem haben.

Leistung für Mehrlingsgeburt oder -adoption: Diese als [einmalige Zahlung](#) ausgezahlte Leistung steht Ihnen zu, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Spanien haben und kein Anspruch auf vergleichbare Leistungen aus einem anderen öffentlichen Sozialversicherungssystem besteht. Falls eines Ihrer Kinder einen Behinderungsgrad von mindestens 33 % aufweist, erhalten Sie eine Beihilfe, die einem weiteren Kind entspricht (z. B. wenn Sie 3 Kinder haben und eines der Kinder behindert ist, erhalten Sie Beihilfen für 4 Kinder).

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Kindergeld für unterhaltsberechtigter Kinder oder minderjährige Pflegekinder

Kinder oder Pflegekinder unter 18 Jahren mit einem Behinderungsgrad von mindestens 33 %	1.000 EUR pro Jahr und Kind Bei einer behinderten Person bestehen keine Vermögensgrenzen
Volljährige Kinder mit einem Behinderungsgrad von mindestens 65 %	5.647,20 EUR pro Jahr und Kind Es bestehen keine Vermögensgrenzen
Unterhaltspflichtige Kinder (über 18) mit einem Behinderungsgrad von mindestens 75 %	8.469,60 EUR pro Jahr und Kind Es bestehen keine Vermögensgrenzen

Leistung für kinderreiche Familien, Alleinerziehende und Eltern mit Behinderung

Betrag der Leistung	1.000 EUR als einmalige Zahlung.
---------------------	----------------------------------

Leistung für Mehrlingsgeburt oder -adoption

Diese Leistung erfolgt in Form einer einmaligen Zahlung, wobei der Betrag von der Anzahl der Kinder abhängt:

Anzahl der geborenen Kinder	Beträge am 1. Januar 2024
2	4.536 EUR
3	9.072 EUR
4 und mehr	13.608 EUR

Als Beitragszeiten angerechnete Zeiträume: Wenn Sie eine Verlängerung des Zeitraums für die Betreuung Ihrer Kinder oder Pflegekinder beantragen, sollten Sie wissen, dass die ersten drei Jahre als Beitragsjahre angerechnet werden für: Leistungen der Altersrente, dauernden Erwerbsunfähigkeit, im Todesfall und für Hinterbliebene, bei Mutterschaft und Vaterschaft. Wenn Sie ein anderes Familienmitglied bis zum zweiten Grad betreuen müssen, das nicht für sich selbst sorgen kann, wird dies im ersten Jahr der Betreuung als Beitragszeit angerechnet.

Die Verwaltung und Anerkennung des Anspruchs auf Familienbeihilfen obliegt dem Nationalen Institut für soziale Sicherheit (INSS). Die erforderlichen Unterlagen können Sie in seinen Geschäftsstellen einreichen. Im Falle einer Behinderung ist die von den zuständigen Behörden der jeweiligen autonomen Region auszustellende Bescheinigung über die Behinderung hinzuzufügen.

Fachsprache übersetzt

- **Unterhaltsberechtigtes Kind:** Als „unterhaltsberechtigtes Kind oder Pflegekind“ gilt ein Kind, das im Haushalt des Antragstellers einer Leistung lebt und finanziell von ihm abhängig ist.
- **Alleinerziehende/r:** Als Ein-Eltern-Familie gilt eine Familie, die aus „nur einem Elternteil“ besteht, mit dem das leibliche oder adoptierte Kind zusammenwohnt und das alleine für den Unterhalt der Familie aufkommt.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Identität](#) des Antragstellers und des anderen Elternteils oder Adoptivelternteils.
- [Bescheinigung der Behinderung des Kindes, ausgestellt von den zuständigen Behörden der jeweiligen autonomen Regionen.](#)
- [Erklärung](#) über die Jahreseinkünfte aus Kindergeld für unterhaltsberechtigten Kinder oder Pflegekinder oder Alleinerziehende oder Mütter mit Behinderung.
- [Leistungen](#) für kinderreiche Familien, Alleinerziehende oder Mütter mit Behinderungen: Titel der kinderreichen Familie oder Behindertenausweis.

Welche Rechte Sie haben

Mithilfe der nachstehenden Links haben Sie die Möglichkeit, sich über Ihre Rechte in Spanien zu informieren. Diese Websites unterstehen nicht der Europäischen Kommission und stellen demzufolge auch nicht deren Standpunkt dar:

- Mehr über das Allgemeine Gesetz zur Sozialversicherung in Spanien finden Sie im [Königlichen Erlass 8/2015 vom 30. Oktober 2015](#).
- Über die Voraussetzungen für die Einstufung als kinderreiche Familie und den Anspruch auf Leistungen informiert das [Gesetz 40/2003 vom 18. November 2003](#).
- Eine Übersicht über die Familienbeihilfen enthält der [Königliche Erlass 1335/2005 vom 11. November 2005](#).
- Der Anspruch auf Verlängerung aus familiären Gründen wird in [Artikel 46.3 des Gesetzes zum Arbeitnehmerstatus \(Königlicher Erlass 2/2015 vom 23. Oktober 2015\)](#) geregelt.

Veröffentlichungen der Kommission und Websites:

- [Familienleistungen auf Your Europe](#)

Kontakt

Nationales Institut für soziale Sicherheit (INSS)

C/ Padre Damián, 4

28036 Madrid

SPANIEN

Tel. +34 915688300

Fax +34 915640484

Website: <http://www.seg-social.es>

[Hilfe- und Informationszentren der Sozialversicherung](#)

Für etwaige Probleme bezüglich Ihres Anspruchs als europäischer Bürger: [Füorsorgedienste der EU](#).

Gesundheit

Sachleistungen bei Krankheit

In diesem Kapitel erfahren Sie, wie Sie Sachleistungen bei Krankheit (*asistencia sanitaria*) beantragen können und auf welche Art von Sachleistung Sie in Spanien Anspruch haben.

Wir informieren über:

- Wer Sachleistungen in Anspruch nehmen kann: Versicherte und leistungsberechtigte Personen;
- Welche Sachleistungen angeboten werden: ärztliche Betreuung, Notfallbehandlung, Reha, Arzneimittel.

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

In Spanien haben die im staatlichen Sozialversicherungssystem „Versicherten“ und die „leistungsberechtigte Personen“ Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit:

- Versicherte: Sie können Sachleistungen bei Krankheit geltend machen, wenn Sie erwerbstätig und sozialversichert sind, wenn Sie Rentenempfänger oder arbeitslos sind und Arbeitslosengeld oder -beihilfen erhalten und Ihren Wohnsitz in Spanien haben.
- Begünstigte: Sie können Sachleistungen bei Krankheit geltend machen, wenn Sie der Angehörige einer versicherten Person sind, Ihren Wohnsitz in Spanien haben und bestimmte Anforderungen (s. unten) erfüllen.

Einige Kategorien spanischer Arbeitnehmer im Ausland und einige ihrer Angehörigen können Sachleistungen erhalten, auch wenn sie in keinem Sozialversicherungssystem angemeldet sind. Diesen Anspruch haben sie bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Spanien oder bei der endgültigen Rückkehr.

Ausländer, die in Spanien nicht gemeldet sind oder keinen legalen Aufenthaltsstatus haben, haben Anrecht auf Gesundheitsvorsorge und –Versorgung zu den gleichen Bedingungen wie spanische Staatsangehörige.

Personen, die keinen Versichertenstatus haben dürfen, weil sie die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen, haben über eine freiwillige Versicherung der zuständigen Behörden in den autonomen Regionen dennoch Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem.

Alle Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt sind auf keine sonstige Weise abgedeckt.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Versicherte: Um als Versicherter zu gelten und Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit in Spanien zu haben, müssen Sie sich in einer der folgenden Situationen befinden:

- Als Arbeitnehmer oder Selbstständiger krankenversichert sein und Beiträge in das spanische Sozialversicherungssystem leisten. Sie können zudem versichert sein, wenn Sie Altersrente oder regelmäßig Sozialversicherungsleistungen beziehen oder arbeitslos sind und keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosenleistungen oder -beihilfe haben und in Spanien wohnsitzansässig sind.
- Wenn Sie ihren legalen, dauerhaften Wohnsitz in Spanien haben (ungeachtet Ihrer Nationalität), können Sie auch dann krankenversichert sein, wenn Sie über keine anderweitige Krankenversicherung verfügen.
- Minderjährige, die unter Verwaltungsaufsicht stehen, können ebenfalls als versichert gelten.

Leistungsberechtigte Personen: bestimmte Familienangehörige der versicherten Personen haben ebenfalls Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit:

- Ehe- oder Lebenspartner der versicherten Person (oder der vorherige Partner, sofern dieser für den Versicherten unterhaltspflichtig ist).
- Sohn/Tochter unter 26 Jahren oder über 26 mit einem Behinderungsgrad von mindestens 65 %.
- Bruder/Schwester der versicherten Person.

Wenn Sie eine der genannten Bedingungen erfüllen, gelten Sie als leistungsberechtigte Person und können dieselben Krankenversicherungsleistungen in Anspruch nehmen wie ein Versicherter, wobei folgende Voraussetzungen zu erfüllen sind:

- rechtlicher Wohnsitz in Spanien;
- lebt mit der versicherten Person zusammen (es sei denn, Sie sind rechtlich getrennt oder geschieden);
- ist für den Versicherten unterhaltspflichtig (sofern Sie nicht der Ehe- oder Lebenspartner sind);
- für die Söhne/Töchter und Brüder/Schwestern des Versicherten, deren Einkünfte sich höchstens auf den doppelten Betrag von IPREM (staatlicher Indikator für mehrfachen Einkommenseffekt) belaufen.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Wenn Sie versichert oder anspruchsberechtigt sind, haben Sie Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit, die in Spanien Folgendes umfassen:

Medizinische Betreuung	In den Gesundheitszentren und staatlichen bzw. privaten Krankenhäusern oder medizinische Versorgung zu Hause, beispielsweise für Senioren und Menschen mit Behinderungen.		
Notfälle	Wenn Sie eine Notfallbehandlung benötigen, können Sie in jedem Gesundheitszentrum versorgt werden. Bei Bedarf wird auch ein Krankenhausaufenthalt übernommen. Falls Sie ambulante Dienste in Anspruch nehmen müssen, sind diese auch durch das spanische System abgedeckt.		
Rehabilitationsmaßnahmen	Die Kosten für ärztlich verordnete Rehabilitationsmaßnahmen werden vom staatlichen Versicherungssystem übernommen.		
Arzneimittel	Kostenfreie Arzneimittel	Arzneimittel mit teilweiser Kostenbeteiligung	Arzneimittel mit vollständiger Kostenbeteiligung
	Empfänger beitragsunabhängiger Leistungen und des Integrationseinkommens; Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe ausgelaufen ist; Opfer von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sowie stationär behandelte Patienten	Je nach Einkommen müssen die meisten nicht stationär behandelten Patienten zwischen 10 und 60 % des Gesamtpreises zuzahlen Die Sozialversicherung deckt einen Teil der Kosten für chirurgische Prothesen, orthopädische Heilmittel und mechanische Rollstühle	Die medizinische Betreuung in Spanien beinhaltet jedoch keine Kosten für Zahnersatz und Brillen

Ihren Antrag auf Sachleistungen bei Krankheit in Spanien können Sie bei allen [Hilfe- und Informationszentren der Sozialversicherung](#) stellen. Dafür müssen Sie die [erforderlichen Unterlagen](#) mit dem Antragsformular einreichen.

Sobald Ihnen das Nationale Institut für soziale Sicherheit (INSS) bestätigt, dass Sie als Versicherter oder leistungsberechtigte Person gelten, können Sie in den Gesundheitszentren der autonomen Regionen medizinische Leistungen und Sachleistungen bei Krankheit bekommen. Dort erhalten Sie Ihre persönliche Krankenversicherungskarte, mit der Sie Zugang zu den Leistungen haben, die übernommen werden.

Mit dieser haben Sie Anspruch auf die Behandlung durch einen Allgemeinmediziner oder Kinderarzt im nächstgelegenen Gesundheitszentrum. Dieser wird Sie erforderlichenfalls an einen Facharzt oder ein Krankenhaus überweisen (außer in Notfällen, für die Sie jedes Krankenhaus aufsuchen können). In jedem anderen Gesundheitszentrum, das nicht zum öffentlichen Versorgungsnetz gehört, müssen Sie für die Gesundheitsversorgung selbst aufkommen.

Fachsprache übersetzt

- **Mitglied:** Person mit aktiver Mitgliedschaft im Sozialversicherungssystem zu Anfang ihrer Berufstätigkeit. Durch die Anmeldung wird eine Mitgliedsnummer zugewiesen, mit der man den Sozialversicherungsausweis erhält.
- **Selbstständiger oder abhängig Beschäftigter:** Als selbstständig gilt, wer einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ohne von einem Arbeitsvertrag abhängig zu sein; als abhängig beschäftigt gilt, wer einen Arbeitsvertrag hat und einen Lohn oder ein Gehalt bezieht.
- **Vormundschaft:** Rechtliche Situation, in der eine Person der Personensorge und Aufsichtsgewalt einer anderen unterliegt. Dies findet in der Regel Anwendung auf Personen, die nicht für sich selbst sorgen können, und auf Minderjährige, die nicht dem elterlichen Sorgerecht unterliegen.
- **Allgemeinmediziner:** auch Hausarzt genannt. Bietet ärztliche Versorgung bei sämtlichen Gesundheitsproblemen, unabhängig vom Alter oder Geschlecht des Patienten. Dabei handelt es sich nicht um Fachärzte.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Antrag auf Anerkennung des Anspruchs auf Sachleistungen bei Krankheit](#)

Welche Rechte Sie haben

Mithilfe der nachstehenden Links haben Sie die Möglichkeit, sich über Ihre Rechte in Spanien zu informieren. Diese Websites unterstehen nicht der Europäischen Kommission und stellen demzufolge auch nicht deren Standpunkt dar:

- Mehr über das Allgemeine Gesetz zur Sozialversicherung in Spanien finden Sie im [Königlichen Erlass 8/2015 vom 30. Oktober 2015](#)
- [Bestimmung zur Regelung der Rechtsstellung eines Versicherten und einer leistungsberechtigten Person im staatlichen Gesundheitssystem \(Königlicher Erlass 7/2018 vom 27. Juli zum universellen Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem\)](#)
- [Bestimmung über Sachleistungen bei Krankheit für Personen, die weder Versicherte noch leistungsberechtigte Personen sind](#)
- [Entschließung über Sachleistungen bei Krankheit für spanische Rückkehrer](#)
- [Bestimmung zur Regelung der gemeinsamen Zuständigkeit der Dienste des staatlichen Gesundheitssystems](#)

Veröffentlichungen der Kommission und Websites:

- [Gesundheitsversorgung im Ausland auf Your Europe](#)

Kontakt

Nationales Institut für soziale Sicherheit (INSS)

C/ Padre Damián, 4

28036 Madrid

SPANIEN

Tel. +34 915688300

Fax +34 915640484

Website: <http://www.seg-social.es>

[Hilfe- und Informationszentren der Sozialversicherung](#)

Für etwaige Probleme bezüglich Ihres Anspruchs als europäischer Bürger: [Fürsorgedienste der EU](#).

Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

In diesem Kapitel informieren wir Sie darüber, welche Rechte Sie als Arbeitnehmer haben, wenn Sie nach einer nicht berufsbedingten Krankheit oder einem nicht berufsbedingten Unfall vorübergehend arbeitsunfähig sind.

Wir informieren über die Beihilfe bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (*prestación por incapacidad temporal*) (aufgrund einer nicht berufsbedingten Krankheit oder eines nicht berufsbedingten Unfalls).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Wenn Sie in Spanien erkranken und zeitweilig arbeitsunfähig sind, können Sie Anspruch auf eine Beihilfe bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit haben. Damit können Sie die täglichen Einkommensverluste ausgleichen, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie nicht arbeiten. Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit.

Diese Beihilfe können Sie nach einer dreitägigen Wartezeit für jede nicht berufsbedingte Krankheit oder jeden nicht berufsbedingten Unfall beantragen. Sie können die Beihilfe bis zu 365 Tage beziehen, verlängerbar um weitere 180 Tage, wenn von einer Genesung innerhalb dieses Zeitraums ausgegangen wird.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Als Arbeitnehmer und auch als Selbstständiger müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen, um in den Genuss der Beihilfe bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit zu kommen:

- Sie müssen angemeldeter Beschäftigter mit aktiver Mitgliedschaft in der Sozialversicherung sein und in den vorangegangenen fünf Jahren mindestens 180 Tage Beiträge geleistet haben.
- Sie müssen an einer nicht berufsbedingten Krankheit leiden oder einen nicht berufsbedingten Unfall erlitten haben und deshalb vorübergehend arbeitsunfähig sein. Die Beihilfe können Sie ab dem vierten Tag der Krankheit oder nach dem Unfall erhalten.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Die Berechnung Ihrer Beihilfe bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit hängt davon ab, ob Sie abhängig beschäftigt oder selbstständig sind:

Art der Beschäftigung	Beihilfe vom 4. bis 20. Tag der Krankmeldung (inklusive)	Beihilfe ab dem 21. Tag
Arbeitnehmer	60 % der Berechnungsgrundlage	75 % der Berechnungsgrundlage
Selbstständiger	60 % der Berechnungsgrundlage	75 % der Berechnungsgrundlage

Damit Sie die Beihilfe beantragen können, benötigen Sie eine ärztliche Untersuchung und die Erkrankung muss von einem beamteten Arzt der Sozialversicherung (*Servicio Público de Salud*) bestätigt werden.

Wenn Sie Arbeitnehmer sind, muss der Arbeitgeber (nachdem er das ärztliche Attest innerhalb von drei Tagen erhalten hat) Ihre Krankmeldung bearbeiten und die Kosten der ersten 15 Tage der Leistung übernehmen. Ab diesem Zeitpunkt kommt das staatliche Sozialversicherungssystem (*Sistema Nacional de la Seguridad Social*) für die Kosten auf.

Wenn Sie selbstständig sind, müssen Sie eine Bescheinigung über Ihre Tätigkeit vorlegen (vorübergehende oder endgültige Beendigung der Arbeit oder Übernahme durch eine andere Person). Je nach Fall zahlt Ihnen entweder das nationale Institut für soziale Sicherheit oder die mit der Sozialversicherung zusammenarbeitende Versicherungskasse die Beihilfe für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit.

[Mit dem Antrag auf Leistungen im Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit](#) können Sie die Beihilfe beim INSS oder der Berufsgenossenschaft beantragen.

Fachsprache übersetzt

- **Beitragszahlung:** Um Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung zu haben, müssen „beitragspflichtige Personen“ regelmäßige Beiträge abführen. Diese Verpflichtung beginnt mit Aufnahme der Berufstätigkeit.
- **Beitragsbemessungsgrundlage:** Das Ergebnis, das man erhält, wenn man den Betrag der Arbeitnehmerbeitragsgrundlage des Monats vor Beginn der Erkrankung durch die Anzahl der Tage dividiert, auf die diese Beitragszahlung sich bezieht (d. h. bei einem Monatsgehalt ist der Divisor 30).

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Antrag](#) auf vorübergehende Arbeitsunfähigkeit.
- [Arbeitgeberbescheinigung für den Antrag auf vorübergehende Arbeitsunfähigkeit.](#)
- [Erklärung](#) über den Erwerbsstatus für Selbstständige.
- Wenn Sie gegen die Gesundheitschreibung durch das INSS Widerspruch einlegen wollen, steht Ihnen dieses [Formular](#) zur Verfügung.
- Wenn Ihr Widerspruch sich an die Berufsgenossenschaft oder das Partnerunternehmen richtet, nutzen Sie dieses [Formular](#).

Welche Rechte Sie haben

Mithilfe der nachstehenden Links haben Sie die Möglichkeit, sich über Ihre Rechte in Spanien zu informieren. Diese Websites unterstehen nicht der Europäischen Kommission und stellen demzufolge auch nicht deren Standpunkt dar:

- Mehr über das Allgemeine Gesetz zur Sozialversicherung in Spanien finden Sie im [Königlichen Erlass 8/2015 vom 30. Oktober 2015](#).
- Weitere Informationen über die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit finden Sie in [dieser Zusammenfassung](#) auf Spanisch.

Veröffentlichungen der Kommission und Websites:

- [Leistungen der Sozialversicherung: Ihre Rechte im Ausland als europäischer Bürger](#)

Kontakt

Nationales Institut für soziale Sicherheit (INSS)

C/ Padre Damián, 4

28036 Madrid

SPANIEN

Tel. +34 915688300

Fax +34 915640484

Website: <http://www.seg-social.es>

[Hilfe- und Informationszentren der Sozialversicherung](#)

Wenn Ihre Versicherung über eine Berufsgenossenschaft läuft, finden Sie diese in der Auflistung der [Versicherungskassen](#) für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten.

Für etwaige Probleme bezüglich Ihres Anspruchs als europäischer Bürger: [Fürsorgedienste der EU](#).

Invalidität

Dauernde Erwerbsunfähigkeit

In diesem Kapitel stellen wir Ihnen die Beihilfen vor, die Arbeitnehmer beantragen können, die an schweren körperlichen Behinderungen oder funktionellen Störungen leiden, welche sie daran hindern, einer normalen Arbeit nachzugehen.

Hier stellen wir Ihnen die Leistungen vor, auf die Sie je nach Grad der Arbeitsunfähigkeit Anspruch haben:

- Dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit (*incapacidad permanente parcial para el trabajo habitual*);
- Dauernde vollständige Berufsunfähigkeit (*incapacidad permanente total para el trabajo habitual*);
- Dauernde vollständige Erwerbsunfähigkeit (*incapacidad permanente absoluta*);
- Schwere Behinderung (*gran invalidez*).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Als Arbeitnehmer können Sie eine Leistung für dauernde Erwerbsunfähigkeit beantragen, wenn Sie nach Abschluss der vorgesehenen Behandlung weiterhin an schweren körperlichen Behinderungen oder funktionellen Störungen leiden, welche sie daran hindern, einer normalen Arbeit nachzugehen. Die Höhe der Beihilfenhängt vom Schweregrad der Beeinträchtigung ab:

- Dauernde Minderung der Erwerbsunfähigkeit: Der Arbeitnehmer eine Minderung seiner normalen Leistungsfähigkeit von 33 % oder mehr auf, kann aber die Hauptaufgaben seiner gewohnten Tätigkeit bewältigen.
- Dauernde vollständige Berufsunfähigkeit: Der Arbeitnehmer kann die Hauptaufgaben seiner gewohnten Tätigkeit nicht mehr ausüben, ist aber noch zur Verrichtung einer anderen Arbeit in der Lage.
- Dauernde vollständige Erwerbsunfähigkeit: Der Arbeitnehmer ist nicht mehr in der Lage, irgendeine Art von Arbeit auszuüben.
- Schwere Behinderung: Der Arbeitnehmer ist vollständig erwerbsunfähig und benötigt darüber hinaus die Unterstützung einer anderen Person, um einfachste Tätigkeiten des Alltags verrichten zu können.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Um eine Erwerbsunfähigkeitsleistung beantragen zu können, müssen Sie eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen, die je nach Beeinträchtigungsstufe variieren. Zudem spielt die Ursache Ihrer Beeinträchtigung eine Rolle, d. h. ob sie durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit oder durch einen anderen, von Arbeit unabhängigen Grund hervorgerufen wurde:

- **Dauernde Minderung der Erwerbsunfähigkeit**: Ist Ihre Erwerbsunfähigkeit die Folge einer gewöhnlichen Krankheit, müssen Sie aktives Mitglied der Sozialversicherung sein und eine Mindestbeitragszeit von 1 800 Tagen in den zehn Jahren nachweisen, die dem Datum vorausgingen, an dem die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit in eine dauernde Minderung der Erwerbsunfähigkeit überging.
- **Dauernde vollständige Berufsunfähigkeit**: Ist Ihre Berufsunfähigkeit die Folge einer gewöhnlichen Krankheit, müssen Sie bei der Sozialversicherung angemeldet sein und eine bestimmte Mindestbeitragszeit nachweisen, die sich danach bemisst, ob Sie jünger oder älter als 31 Jahre sind.
- **Dauernde vollständige Erwerbsunfähigkeit**: Ist Ihre Erwerbsunfähigkeit die Folge einer gewöhnlichen Krankheit oder eines allgemeinen Unfalls, haben Sie Anspruch auf eine Beihilfe, wenn Sie bei der Sozialversicherung angemeldet sind und während einer bestimmten Zeit Beiträge geleistet haben (die Höhe ist altersabhängig). Falls Sie nicht bei der Sozialversicherung angemeldet sind, müssen Sie insgesamt 15 Jahre und in den vergangenen zehn Jahren drei Jahre Beiträge bezahlt haben.
- **Schwere Behinderung**: Hier gelten dieselben Voraussetzungen wie bei der dauernden vollständigen Erwerbsunfähigkeit.

Ist Ihre dauernde Erwerbsunfähigkeit unabhängig vom Grad Folge eines allgemeinen oder Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, gelten Sie automatisch als aktiver Beitragszahler, auch wenn Arbeitgeber ihren Pflichten nicht nachgekommen ist. Eine Mindestbeitragszeit ist nicht erforderlich.

Für Arbeitnehmer in Teilzeit und bestimmte Berufe gelten andere Bedingungen.

Erreicht der Arbeitnehmer das Rentenalter, werden diese Leistungen für Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit automatisch in eine Altersrente umgewandelt.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Je nach Erwerbsunfähigkeitsstufe haben Sie Anspruch auf verschiedene Leistungen:

Art der Beeinträchtigung	Betrag der Leistung	Bezug der Leistung
Dauernde Minderung der Erwerbsunfähigkeit	24 Monatsbeträge der für die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit festgelegten Beitragsbemessungsgrundlage	Einmalige Zahlung
Dauernde vollständige Berufsunfähigkeit	55 % der entsprechenden Berechnungsgrundlage Bis zu 75 % der entsprechenden Berechnungsgrundlage bei schwer vermittelbaren Personen über 55 Jahren	14 Monatsbeträge bei Renten aufgrund einer gewöhnlichen Krankheit oder eines allgemeinen Unfalls 12 Monatsbeträge bei Renten aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit Anstelle der Rente kann auch eine pauschale Abgeltung gezahlt werden
Dauernde vollständige Erwerbsunfähigkeit	100 % der Berechnungsgrundlage	14 Monatsbeträge bei Renten aufgrund einer gewöhnlichen Krankheit oder eines allgemeinen Unfalls 12 Monatsbeträge bei Renten aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit
Schwere Behinderung	100 % der Berechnungsgrundlage Zusatzbetrag zur Entlohnung der Pflegekraft der invaliden Person: Dieser setzt sich zusammen aus 45 % der geltenden minimalen Beitragsbemessungsgrundlage und 30 % des Beitrags des letzten Monats, je nach Ursache der Erwerbsunfähigkeit	14 Monatsbeträge bei Renten aufgrund einer gewöhnlichen Krankheit oder eines allgemeinen Unfalls 12 Monatsbeträge bei Renten aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit

Für diese Leistungen bestehen Mindest- und Höchstbeträge.

Die Leistungen bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit werden vom Nationalen Institut für soziale Sicherheit (*Instituto Nacional de la Seguridad Social, INSS*) verwaltet. Sie können die erforderlichen Unterlagen sowie die Antragsformulare in jedem INSS-Zentrum abgeben. Die Begutachtung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erfolgt durch ein Expertenteam für die Bewertung der Behinderung, das den Grad Ihrer Erwerbsminderung zu jedem Zeitpunkt bis zum Erreichen des Rentenalters überprüfen kann.

Fachsprache übersetzt

- **Normale Leistungsfähigkeit:** Übliche Ergebnisse an einem Arbeitsplatz. Diese werden anhand verschiedener Kriterien festgelegt, beispielsweise der von anderen Arbeitnehmern, die dieselbe Tätigkeit ausüben, erzielten Ergebnisse.
- **Altersrente:** Leistung, die eine Person beziehen kann, wenn sie ihre Berufstätigkeit beendet, weil sie das gesetzliche Rentenalter erreicht hat.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Dauernde Erwerbsunfähigkeit und bleibende Schäden, die nicht zu einer Invalidität führen](#)
- [Arbeitgeberbescheinigung](#)
- [Verdienstbescheinigung für Berufsrisiken \(3AT23\)](#)

Welche Rechte Sie haben

Mithilfe der nachstehenden Links haben Sie die Möglichkeit, sich über Ihre Rechte in Spanien zu informieren. Diese Websites unterstehen nicht der Europäischen Kommission und stellen demzufolge auch nicht deren Standpunkt dar:

- Mehr über das Allgemeine Gesetz zur Sozialversicherung in Spanien finden Sie im [Königlichen Erlass 8/2015 vom 30. Oktober 2015](#).
- Das [Königliche Erlass 1071/1984 vom 23. Mai 1984](#) enthält zahlreiche Änderungen in Bezug auf die dauernde Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.
- Weitere Informationen zur Umstrukturierung von Altersrente und dauernder Erwerbsunfähigkeit finden Sie im [Königlichen Erlass 1799/1985 vom 2. Oktober 1985](#).
- Weitere Informationen zur Arbeitsunfähigkeit erhalten Sie im [KE 1300/1995 vom 21. Juli 1995](#).

Veröffentlichungen der Kommission und Websites:

- [Leistungen der Sozialversicherung: Ihre Rechte im Ausland als europäischer Bürger](#)

Kontakt

Nationales Institut für soziale Sicherheit (INSS)

C/ Padre Damián, 4

28036 Madrid

SPANIEN

Tel. +34 915688300

Fax +34 915640484

Website: <http://www.seg-social.es>

[Hilfe- und Informationszentren der Sozialversicherung](#)

Für etwaige Probleme bezüglich Ihres Anspruchs als europäischer Bürger: [Fürsorgedienste der EU](#).

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

In diesem Kapitel stellen wir Ihnen die Beihilfen vor, die Arbeitnehmer beantragen können, die einen Arbeitsunfall erlitten haben oder an einer Krankheit leiden, die aufgrund der regulären Abläufe ihrer Arbeit entstanden ist.

Wir informieren über:

- Die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls (AU)/einer Berufskrankheit (BK) (*incapacidad temporal derivada de accidente de trabajo o enfermedad profesional*);
- Die dauernde Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines AU/einer BK (*incapacidad permanente derivada de accidente de trabajo o enfermedad profesional*);
- Bleibende Schäden, die nicht zu einer Invalidität führen (*lesiones permanentes no invalidantes*);
- Leistungen im Todesfall infolge eines AU/einer BK (*prestaciones de supervivencia derivadas de accidente de trabajo o enfermedad profesional*);
- Entschädigung für einen AU/eine BK mit Todesfolge (*indemnización en caso de muerte derivada de accidente de trabajo o enfermedad profesional*).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Wenn Sie Verletzungen oder Schäden durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit (AU/BK) erlitten haben, können Sie folgende Leistungen beantragen:

- **Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines AU/einer BK:** Wenn Sie bei der Arbeit Schäden erlitten haben und vorübergehend Ihre Tätigkeit nicht ausüben können.
- **Dauerhafte Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines AU/einer BK:** Wenn Sie dauerhaft vollständig oder teilweise arbeitsunfähig sind.
- **Bleibende Schäden, die nicht zu einer Invalidität führen:** Wenn Sie irreversible Schäden erlitten haben, durch die Sie nicht dauerhaft arbeitsunfähig werden, die aber Ihre körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen.

Außerdem gibt es Beihilfen für die Angehörigen eines verstorbenen Arbeitnehmers:

- **Leistungen im Todesfall infolge eines AU/einer BK:** Vorgesehen für die Angehörigen eines Arbeitnehmers, der aufgrund eines Arbeitsunfalls/einer Berufskrankheit verstirbt.
- **Entschädigung für einen AU/eine BK mit Todesfolge:** Entschädigung, die bestimmten Begünstigten zusätzlich zur entsprechenden Rente gewährt wird.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Leistung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines AU/einer BK: Wenn Sie durch berufliche Gründe eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit erleiden, gelten Sie als aktives Mitglied der Sozialversicherung, auch wenn der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Eine Mindestbeitragszeit ist nicht erforderlich.

Leistung bei dauernder Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines AU/einer BK: Wenn bei Ihnen eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit vorliegt, unabhängig vom Schweregrad, gelten Sie als aktives Mitglied der Sozialversicherung, auch wenn der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Eine Mindestbeitragszeit ist nicht erforderlich.

Leistung für bleibende Schäden, die nicht zu einer Invalidität führen: Um diese Leistung zu erhalten, müssen Sie bei der Sozialversicherung angemeldet sein (wobei keine beitragspflichtige Versicherungszeit erforderlich ist), eine ärztliche Bescheinigung (*alta médica*) haben, zudem muss Ihre Verletzung oder bleibende Schädigung in der offiziellen Tabelle aufgeführt sein.

Leistungen bei AU/BK mit Todesfolge (hinterbliebener Ehepartner/Partner, Waisen und Familienmitglieder): Wenn Sie Angehöriger einer Person sind, die infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben ist, ist es nicht erforderlich, dass der Verstorbene Beitragszahlungen geleistet hat, damit Sie Anspruch auf diese Leistung haben.

Entschädigung für eine(n) AU/BK mit Todesfolge: Wenn Sie Angehöriger eines Arbeitnehmers sind, der infolge eines AU/einer BK verstorben ist, können Sie zusätzlich zu Ihrer Hinterbliebenenrente eine pauschale Entschädigung beantragen. Auf diese haben Sie als Ehegatte, geschiedener Ehegatte oder eingetragener Partner mit Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, Rente als Lebenspartner, Waise oder unterhaltsberechtigte Eltern des Verstorbenen Anspruch.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Leistung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines AU/einer BK

Beträge und Ansprüche	Bezug und Dauer
75 % der Berechnungsgrundlage	Ab dem Tag nach der Arbeitsunfähigkeit bis zu 365 Tage (verlängerbar um weitere 180 Tage, wenn von einer Genesung innerhalb dieser neuen Frist ausgegangen wird)
Sachleistung bei Krankheit	
Pharmazeutische Leistung ohne Zuzahlung	Die Beihilfe wird für die Dauer der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit gewährt

Leistung bei dauernder Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines AU/einer BK

Beträge und Ansprüche	Bezug und Dauer
Wird anhand der Berechnungsgrundlage und des je nach anerkanntem Grad der dauernden Erwerbsunfähigkeit anwendbaren Prozentsatzes bestimmt	12 Monatsbeträge (einschließlich außerordentlicher anteiliger Zahlungen)
Sachleistung bei Krankheit	Ab dem Tag nach Ablauf der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit. Die Rentenzahlung kann aufgrund einer Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit, des Anspruchs auf eine Altersrente und des Todes des Rentenbeziehers eingestellt werden. Darüber hinaus kann sie ausgesetzt werden.
Pharmazeutische Leistung ohne Zuzahlung	

Leistungen für bleibende Schäden, die nicht zu einer Invalidität führen

Beträge und Ansprüche	Bezug und Dauer
Der Betrag wird nach Art der Schädigung anhand einer Tabelle ermittelt (ist vereinbar mit der Arbeit im selben Unternehmen und lässt sich nicht mit Leistungen für dauernde Erwerbsunfähigkeit aufgrund derselben Schädigungen kombinieren)	Einmalzahlung
Sachleistung bei Krankheit	
Pharmazeutische Leistung ohne Zuzahlung	

Leistungen bei AU/BK mit Todesfolge (für Witwen, Witwer, Lebenspartner, Waisen und Familienangehörige)

Beträge und Ansprüche	Bezug und Dauer
Als Berechnungsgrundlage dient der Betrag, der sich aus dem Nettojahresgehalt des Angestellten zuzüglich nicht regelmäßiger Zahlungen und Erträge dividiert durch 12 ergibt	12 Monatsbeträge (einschließlich außerordentlicher anteiliger Zahlungen)
	Ab dem Tag nach dem Tod, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten eingereicht wird

Falls seitens des Unternehmens Fahrlässigkeit in Bezug auf die Einhaltung von Sicherheits- und Arbeitshygienemaßnahmen vorliegt, erhöhen sich diese AU-/BK-Leistungen je nach Verstoß um 30 bis 50 %. Dieser Aufschlag wird direkt dem zuwiderhandelnden Unternehmen in Rechnung gestellt.

Entschädigung für eine(n) AU/BK mit Todesfolge

Beträge und Ansprüche	Bezug
Die Entschädigung wird auf der Berechnungsgrundlage der Leistungen für eine(n) AU/BK mit Todesfolge berechnet. Folgende Beträge gelten:	Einmalzahlung

Witwe/r, geschiedener Ehegatte, überlebender Partner einer eingetragenen Partnerschaft: Sechs Monatsbeträge der Berechnungsgrundlage.

Waisen: Ein Monatsbetrag für jeden Waisen. Falls kein leiblicher Elternteil mit Anspruch auf Entschädigung vorhanden ist, werden diese sechs Monatsbeträge unter den Waisen aufgeteilt.

Unterhaltsberechtigten Eltern des Verstorbenen: Neun Monatsbeträge, wenn nur ein Elternteil vorhanden ist, oder zwölf, wenn es sich um beide Elternteile handelt, vorausgesetzt, es sind weder sonstige Verwandte des Verstorbenen mit Pensionsanspruch vorhanden, noch hatten sie selbst zum Zeitpunkt des Todes des Kindes einen solchen.

Die Anerkennung des Anspruchs und die Leistungszahlung unterliegt der Verantwortung des staatlichen Sozialversicherungsinstituts (INSS) oder den [mit der Sozialversicherung zusammenarbeitenden Versicherungskassen](#), welche die Berufsrisiken des betreffenden Unternehmens abdecken.

Im Falle von bleibenden Schäden, die nicht zu einer Invalidität führen, können Sie selbst die Leistung beantragen, indem Sie die erforderlichen Unterlagen und das entsprechende, ausgefüllte Antragsformular bei der [Provinzdirektion des nationalen Instituts für soziale Sicherheit \(INSS\)](#) Ihres Wohnortes einreichen. Nach Eingang der Unterlagen wird das INSS das Vorliegen bleibender Schäden mittels seines Expertenteams für die Bewertung von Arbeitsunfähigkeit begutachten. Sobald die Schädigung bestätigt wurde, wird die Zahlung der entsprechenden Beträge eingeleitet.

Fachsprache übersetzt

- **AU/BK:** Arbeitsunfall oder Berufskrankheit.
- **Arbeitsunfall:** Als Arbeitsunfall gelten alle körperlichen Verletzungen, die sich der Arbeitnehmer bei oder als Folge der Arbeit zuzieht. Die Definition umfasst auch diejenigen Erkrankungen, die zwar nicht zu den Berufskrankheiten zählen, weil sie nicht in der offiziellen Liste der Berufskrankheiten verzeichnet sind, aber die Folge von Tätigkeiten sind, die an diesem Arbeitsplatz zu verrichten sind. Unfälle, die sich auf dem Weg zur oder von der Arbeit ereignen, werden ebenfalls als Arbeitsunfälle betrachtet.
- **Berufskrankheit:** Wird durch die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten verursacht. Um als solche anerkannt zu werden, muss sie in der offiziellen Liste der Berufskrankheiten verzeichnet sein.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Antrag](#) auf Rente bei dauernder Erwerbsfähigkeit und bleibenden Schäden, die nicht zu einer Invalidität führen
- [Arbeitgeberbescheinigung](#)
- [Verdienstbescheinigung](#) für Berufsrisiken (3AT23)

Welche Rechte Sie haben

Mithilfe der nachstehenden Links haben Sie die Möglichkeit, sich über Ihre Rechte in Spanien zu informieren. Diese Websites unterstehen nicht der Europäischen Kommission und stellen demzufolge auch nicht deren Standpunkt dar:

- Mehr über das Allgemeine Gesetz zur Sozialversicherung finden Sie im [Königlichen Erlass 8/2015 vom 30. Oktober 2015](#).
- [Königlicher Erlass 1430/2009 vom 11. September 2009](#) über die Leistung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (BOE 29/9).
- [Ministerialerlass ESS/66/2013 vom 28. Januar 2013](#), durch den die Pauschalbeträge der Entschädigungen für bleibende, jedoch nicht zur Invalidität führende Verletzungen, körperliche Schäden und Entstellungen aktualisiert werden.
- [Verordnung über Arbeitsunfälle \(verabschiedet mit dem Dekret vom 22.05.56\)](#).
- Die offizielle Liste der Berufskrankheiten ist im [Königlichen Erlass 1299/2006](#) vom 10. November 2006 zu finden.

Veröffentlichungen der Kommission und Websites:

- Leistungen bei Arbeitslosigkeit: [Ihre Rechte im Ausland als europäischer Bürger](#)

Kontakt

Nationales Institut für soziale Sicherheit (INSS)

C/ Padre Damián, 4

28036 Madrid

SPANIEN

Tel. +34 915688300

Fax +34 915640484

Website: <http://www.seg-social.es>

[Hilfe- und Informationszentren der Sozialversicherung.](#)

Für etwaige Probleme bezüglich Ihres Anspruchs als europäischer Bürger: [Füorsorgedienste der EU.](#)

Alter und Hinterbliebene

Normale Altersrente, Teilzeitrente und flexible Rente

In diesem Kapitel werden die Leistungen erläutert, auf die Sie Anspruch haben, wenn Sie das gesetzliche Rentenalter erreichen. Außerdem erklären wir Ihnen, welche Möglichkeiten es in Spanien gibt, um eine Teilzeitarbeit mit dem Bezug eines Teils Ihrer Rente in Spanien zu kombinieren.

Wir informieren über:

- Die normale Rente (*jubilación ordinaria*);
- Die flexible Rente (*jubilación flexible*);
- Die Teilrente (*jubilación parcial*).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

- **Normale Rente:** In Spanien haben Sie bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
- **Flexible Rente:** Nach Rentenbeginn können Sie den Bezug eines Teils Ihrer Rente mit einer Teilzeitarbeit kombinieren (25 bis 50-%ige Arbeitszeitverkürzung). Ihre Rente vermindert sich proportional.
- **Teilrente:** Wenn Sie das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben, können Sie eine Teilzeitarbeit mit dem Bezug eines Teils Ihrer Altersrente kombinieren. Dabei muss ein Übergabevertrag geschlossen werden, d. h. es wird eine arbeitslose Person in Teilzeit eingestellt. Wenn Sie bereits das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, ist der Abschluss eines Übergabevertrags nicht erforderlich.

Darüber hinaus bestehen [weitere Möglichkeiten](#), die Altersrente mit einer Arbeit zu kombinieren.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

- **Normale Rente:** Im Allgemeinen können Sie diese Rente beantragen, wenn Sie aktives Mitglied in einem Rentensystem sind und die vorgeschriebenen Alters- und Beitragsvoraussetzungen erfüllen. Zu beachten ist hierbei, dass die verschiedenen Altersgrenzen für den Rentenbeginn, die je nach Beitragszeitraum variieren, in den kommenden Jahren anhand einer Skala schrittweise angehoben werden:

Altersrente: Diese Rente können Sie beantragen, wenn Sie das [normale Rentenalter](#) erreicht haben, es gibt jedoch einige Ausnahmen. Derzeit beträgt das Mindestalter für die Beantragung dieser Rente 65 Jahre, wenn Sie einen Beitragszeitraum von mindestens 38 Jahren nachweisen können oder 66 Jahre und 6 Monate, wenn Sie über weniger Beiträge verfügen. Dieselben Voraussetzungen müssen Arbeitnehmer erfüllen, die diese Rente beantragen, ohne aktives Mitglied der Sozialversicherung zu sein.

Mindestbeitragszeit: 15 Jahre, davon mindestens zwei in den 15 Jahren unmittelbar vor Beginn des Leistungsanspruchs.

- **Flexible Rente:** Um Anspruch auf diese Art der Rente zu haben, müssen Sie die für die normale Rente geforderten Voraussetzungen (Alter und Beitragszahlung) erfüllen und nachweisen, dass Sie in Teilzeit arbeiten werden (25 bis 50-%ige Arbeitszeitverkürzung). Auch wenn Sie Ihre Rente mit einer Teilzeitarbeit kombinieren, bleiben Sie vom Status her Rentner und haben demzufolge dieselben Rechte auf gesundheitliche Betreuung wie ein normaler Rentner.
- **Teilrente:** Sie können mit Beginn des gesetzlichen Rentenalters auch in Teilrente gehen, d. h. Ihre Arbeitszeit um 25 bis 50 % reduzieren, wenn Sie die für die normale Rente geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Auch vor dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters können Sie in Teilrente gehen und Ihre tägliche Arbeitszeit von 25 % auf 75 % reduzieren (das Mindestalter ist je nach Fall verschieden), wenn Sie darüber hinaus mindestens sechs Jahre lang bei dem Unternehmen beschäftigt waren, einen Beitragszeitraum von 33 Jahren nachweisen können und Ihr Unternehmen einen besonderen Befreiungsvertrag abschließt.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Normale Rente

Betrag	Bezug und Dauer
<p>50 % der Berechnungsgrundlage bei 15 Beitragsjahren. Der Prozentsatz steigt progressiv bis auf 100 % an, was einer Beitragszahlung von 38 Jahren entspricht.</p> <p>Es werden Mindest- und Höchstbeträge garantiert (3.175,04 EUR im Jahr 2024) und es erfolgt eine jährliche Anpassung.</p>	<p>14 Monatsbeträge.</p> <p>Für den Zahlungsbeginn zählt der Tag nach Arbeitsbeendigung (bei Anträgen, die innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Stichtag eingereicht werden) und der Anspruch erlischt erst mit dem Tod des Anspruchsberechtigten (Leibrente).</p>

Flexible Rente

Der Betrag dieser Rente wird ab dem Beginn der normalen Rente berechnet, die der Rentner schon bezieht, und wird proportional zur Arbeitszeit verringert. Bevor Sie eine Teilzeitarbeit beginnen, müssen Sie den Träger, der Ihre Rentenzahlungen verwaltet (INSS), über Ihre neue Situation informieren. Der neue Rentenbetrag wird ab dem Tag des Beginns Ihrer Teilzeitarbeit berechnet. Nach einer [Neuberechnung](#) wird wieder der ursprüngliche Betrag eingesetzt, wenn Sie Ihren Teilzeitvertrag beenden.

Teilrente

Der Betrag dieser Rente wird errechnet, indem der Rentenbetrag, der der Anzahl der Beitragsjahre entspricht, um den der Arbeitszeitverkürzung entsprechenden Prozentsatz reduziert wird. Es werden keine Berichtigungskoeffizienten angewendet, um ein Rentenalter zu erreichen, das unter dem gesetzlichen Rentenalter liegt.

Der Antrag auf normale Rente, Teilrente oder flexible Rente wird bei einem der [Hilfe- und Informationszentren des nationalen Instituts für soziale Sicherheit \(INSS\)](#) eingereicht, die auch für die Bestätigung Ihres Anspruchs auf Altersrente zuständig sind. Sobald der Antrag bearbeitet wird, erhalten Sie in einem Zeitraum von höchstens 90 Tagen einen Bescheid über die Rentengewährung.

Fachsprache übersetzt

- **Teilzeitarbeit:** Eine Arbeit, die im Vergleich zu der Arbeit eines Arbeitnehmers in Vollzeit mit einer reduzierten Anzahl an Stunden pro Tag, Woche, Monat oder Jahr ausgeübt wird.
- **Übergabevertrag:** Dieser wird mit einem Arbeitnehmer geschlossen, der arbeitslos ist oder einen befristeten Vertrag mit dem Unternehmen geschlossen hat, damit dieser die Arbeitsstunden, die der in Teilrente gehende Arbeitnehmer nicht mehr arbeitet, übernimmt.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Antrag auf Altersrente](#)
- [Arbeitgeberbescheinigung](#)
- [Arbeitgeberbescheinigung: Teilrente](#)

Welche Rechte Sie haben

Mithilfe der nachstehenden Links haben Sie die Möglichkeit, sich über Ihre Rechte in Spanien zu informieren. Diese Websites unterstehen nicht der Europäischen Kommission und stellen demzufolge auch nicht deren Standpunkt dar:

- Mehr über das Allgemeine Gesetz zur Sozialversicherung in Spanien finden Sie im [Königlichen Erlass 8/2015 vom 30. Oktober 2015](#).
- Im [Gesetz 27/2011](#) findet sich die Aktualisierung der Leistungen der Sozialversicherung, einschließlich der Renten.
- Der [Ministerialerlass von 18. Januar 1967](#) verankert die Vorschriften für die Altersleistungen (Rente) im Allgemeinen Sozialversicherungssystem.

- Im [Gesetz 1/2014 vom 28. Februar 2014](#) finden Sie die Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer in Teilzeit. Und im [Königlichen Erlass 1131/2002 vom 31. Oktober 2002](#) finden Sie nähere Informationen zur Teilrente.
- Um Ihren persönlichen [Rentenanspruch selbst zu berechnen, können Sie dieses spezielle Tool benutzen](#).

Veröffentlichungen der Kommission und Websites:

- [Ruhestand im Ausland: Ihre Rechte als europäischer Bürger im Ausland](#)

Kontakt

Nationales Institut für soziale Sicherheit (INSS)

C/ Padre Damián, 4

28036 Madrid

SPANIEN

Tel. +34 915688300

Fax +34 915640484

Website: <http://www.seg-social.es>

[Hilfe und Informationszentren der Sozialversicherung](#)

Für etwaige Probleme bezüglich Ihres Anspruchs als europäischer Bürger: [Fürsorgedienste der EU](#).

Leistungen im Todesfall und für Hinterbliebene

In diesem Kapitel werden die Beihilfen erläutert, die Sie beantragen können, wenn Sie wirtschaftlich durch den Tod eines Angehörigen Einbußen erleiden.

Hier stellen wir Ihnen die Leistungen vor, die der Partner, die Kinder und bestimmte Angehörige der verstorbenen Person erhalten können.

- Witwen- oder Witwerrente (*pensión de viudedad*);
- Waisenrente (*pensión de orfandad*);
- Leistungen für Waisen durch Gewalt gegen Frauen (*prestación de orfandad por violencia contra la mujer*);
- Renten für Familienangehörige (*pensión en favor de familiares*);
- Sterbegeld (*auxilio por defunción*).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Wenn Sie einen Familienangehörigen verloren haben, von dem Sie wirtschaftlich abhängig waren, sollten Sie wissen, dass es Leistungen für Witwen/Witwer, Waisen und bestimmte Angehörige der verstorbenen Person gibt. Dabei handelt es sich um die sogenannten Hinterbliebenenrenten:

- [Witwen- oder Witwerrente](#): Auf diese hat eine Person Anspruch, die mit dem/der Verstorbenen verheiratet war oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebte.
- [Waisenrente](#): Auf diese haben die Kinder des/der Verstorbenen Anspruch, unabhängig von der Abstammung.
- [Leistungen für Waisen durch Gewalt gegen Frauen](#): Auf diese haben Kinder von Frauen Anspruch, die aufgrund von Gewalt gegen Frauen verstorben sind.
- [Rente für Familienangehörige](#): Auf diese haben bestimmte Familienmitglieder Anspruch, die mit dem/der Verstorbenen in einem Haushalt wohnten und wirtschaftlich von ihm/ihr abhängig waren (normalerweise die Eltern, Großeltern, Nichten und Neffen oder Geschwister des/der Verstorbenen).
- [Sterbegeld](#): Beihilfe zur Deckung eines Teils der Bestattungskosten für eine Person.

- Ist der Tod auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, haben bestimmte Familienangehörige darüber hinaus Anspruch auf Entschädigungen.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Witwen- oder Witwerrente: Wenn Sie Ihre(n) Ehe- oder Lebenspartner/-in verloren haben (vorausgesetzt, Sie erfüllen in diesem Fall bestimmte Anforderungen), können Sie eine Witwen-/Witwerrente beantragen. Darüber hinaus ist es möglich, eine Witwen-/Witwerrente zu beantragen, wenn Sie getrennt oder geschieden waren oder ihre Ehe aufgehoben wurde, vorausgesetzt, Sie erfüllen bestimmte Anforderungen.

Für die Beantragung müssen Sie nachweisen, dass die verstorbene Person in den fünf Jahren vor ihrem Tod bzw. 15 Jahre während ihres gesamten Arbeitslebens Beiträge geleistet hat, wenn sie bei der Sozialversicherung angemeldet war. War sie dies nicht, müssen Beitragszeiten von 15 Jahren während ihres gesamten Berufslebens nachgewiesen werden.

Eine vorherige Mindestbeitragszeit wird nicht verlangt, wenn der Tod infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eintritt oder wenn der/die Verstorbene in Rente ist.

Waisenrente: Kinder der verstorbenen Person und unter bestimmten Umständen auch Kinder des Partners haben Anspruch auf Waisenrente, wenn sie unter 21 Jahre alt sind (oder bei dauernder Erwerbsunfähigkeit oder hohem Invaliditätsgrad auch älter) oder, sofern ihre Einkünfte unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen, bis zum Alter von 25 Jahren.

Es ist keine Mindestbeitragszeit erforderlich, wenn der/die Verstorbene bei der Sozialversicherung angemeldet war.

Leistungen für Waisen durch Gewalt gegen Frauen: Kinder von Frauen, die aufgrund von Gewalt gegen Frauen verstorben sind, haben Anspruch auf eine Waisenrente, wenn sie unter 21 Jahre alt sind (oder älter bei einer vollständigen, dauerhaften Erwerbsunfähigkeit oder schweren Behinderung), oder wenn sie unter 25 Jahre alt sind und ihr Einkommen unterhalb des Mindestlohns liegt.

Rente für Familienangehörige: Eltern, Großeltern, Nichten und Neffen und Geschwister des/der Verstorbenen können ebenfalls eine Rente für Familienangehörige beantragen. Dafür müssen Sie nachweisen, dass Sie mit der verstorbenen Person in einem Haushalt gelebt haben und mindestens in den zwei Jahren vor ihrem Tod wirtschaftlich von ihr abhängig waren. Außerdem dürfen Sie keine weiteren gesetzlichen Renten beziehen.

Sterbegeld: Keine besonderen Anforderungen. Es ist die einzige Beihilfe, die zur Deckung eines Teils der Bestattungskosten gewährt wird, unabhängig von der Todesursache.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Witwen- oder Witwerrente

Betrag	Bezug und Dauer
52 % der Berechnungsgrundlage, je nach Beschäftigungssituation der verstorbenen Person (erwerbstätig oder in Rente) und ihrer Todesursache (berufliche oder allgemeine Gründe)	14 Monatsbeträge
Wenn der Begünstigte unterhaltsberechtigten Personen hat und eine bestimmte Einkommenshöhe nicht überschreitet, kann der Prozentsatz sich auf bis zu 70 % erhöhen	Unbegrenzt, außer in bestimmten Fällen, in denen der Anspruch erlischt
Kann die Dauer der Partnerschaft nicht nachgewiesen werden oder sind keine gemeinsamen Kinder vorhanden, kann über einen Zeitraum von zwei Jahren eine zeitweilige Leistung für Witwen/Witwer beantragt werden	Bei dieser Rente werden Mindestbeträge garantiert und sie wird jährlich angehoben

Waisenrente

Betrag	Bezug und Dauer
20 % der Berechnungsgrundlage	14 Monatsbeträge
Bei Vollwaisen (die beide Elternteile verloren haben) gilt, dass wenn der andere Elternteil einen	Bei dieser Rente werden Mindestbeträge garantiert und sie wird jährlich angehoben

Rentenanspruch hatte, die Waisenrente um einen weiteren Prozentsatz erhöht wird. Sind mehrere Begünstigte vorhanden, ist die Summe der Todesfall- und Hinterbliebenenleistungen auf 100 % der Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen begrenzt, außer in Ausnahmefällen.	Der Anspruch erlischt, wenn das Kind das Höchstalter erreicht hat, (ausgenommen bei Kindern mit Behinderungen); wenn die Behinderung nicht mehr besteht; bei Adoption oder Heirat oder Tod des Anspruchsberechtigten
---	--

Waisengeld

Betrag	Bezug und Dauer
20 % der Berechnungsgrundlage Leistungen für Waisen durch Gewalt gegen Frauen: 70 % der Berechnungsgrundlage, sofern das Haushaltseinkommen pro Mitglied 75 % des Mindestlohns (<i>Salario Mínimo Interprofesional</i>) nicht überschreitet. Sind mehrere Begünstigte vorhanden, ist die Summe der Todesfall- und Hinterbliebenenleistungen auf 100 % der Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen begrenzt, außer in Ausnahmefällen.	14 Monatsbeiträge. Bei dieser Leistung werden Mindestbeträge garantiert und sie wird jährlich angehoben. Der Anspruch erlischt, wenn das Kind das Höchstalter erreicht hat, (ausgenommen bei Kindern mit Behinderungen); wenn die Behinderung nicht mehr besteht; bei Adoption oder Heirat oder Tod des Anspruchsberechtigten.

Renten für Familienangehörige

Betrag	Bezug und Dauer
20 % der Berechnungsgrundlage Sind weder ein hinterbliebener Lebenspartner noch rentenbezugsberechtigende Kinder vorhanden, erhöht sich der Rentenanspruch für Familienangehörige auf die 52 % der Witwen-/Witwerrente. Sind mehrere Begünstigte vorhanden, ist die Summe der Todesfall- und Hinterbliebenenleistungen auf 100 % der Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen begrenzt, außer in Ausnahmefällen. Außerdem kann Familienangehörigen für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten eine Übergangsbeihilfe gewährt werden	14 Monatsbeträge Mindestbeträge

Sterbegeld: Zahlung von 46,50 EUR als Beitrag zur Deckung der Bestattungskosten.

Diese Beihilfen können nach dem Ableben beantragt werden. Sind seitdem bereits mehr als drei Monate vergangen, wird die Rente rückwirkend für höchstens drei Monate vor dem Datum der Antragstellung gewährt.

Zur Beantragung dieser Renten müssen die Unterlagen und Formulare bei einem der Informationszentren der Sozialversicherung des nationalen Instituts für soziale Sicherheit (INSS) eingereicht werden. Diese entscheiden auch über die Anerkennung des Anspruchs und legen die Beträge fest.

Fachsprache übersetzt

- **Nichteheliche Lebensgemeinschaft:** eine emotionale, im Alltag funktionierende und stabile Verbindung zweier volljähriger Personen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, die zusammenleben, um eine auf Zuneigung basierende eheähnliche Beziehung zu führen. Da die Partner formell keine Verbindung eingegangen sind, wird durch einige Rechtsbestimmungen vermieden, dass einer der Partner in bestimmten Situationen wie Tod des anderen, Krankheit etc. schutzlos zurückbleibt.
- **Kindschaftsverhältnis:** Ein gesetzlich verankertes Recht, das zwischen zwei Personen besteht, von denen die eine der Nachkomme der anderen ist, sei es aufgrund einer naturgegebenen Tatsache (leibliches Kind) oder eines Rechtsaktes (adoptiertes oder angenommenes Kind).

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Antrag](#) auf Witwenrente, Waisenrente oder Rente für Familienangehörige
- [Erklärung](#) über den Nichtbezug einer Ausgleichsrente

- [Arbeitgeberbescheinigung](#)
- [Bestattungskostenbeihilfe](#)

Welche Rechte Sie haben

Mithilfe der nachstehenden Links haben Sie die Möglichkeit, sich über Ihre Rechte in Spanien zu informieren. Diese Websites unterstehen nicht der Europäischen Kommission und stellen demzufolge auch nicht deren Standpunkt dar:

- Mehr über das Allgemeine Gesetz zur Sozialversicherung in Spanien finden Sie im [Königlichen Erlass 8/2015 vom 30. Oktober 2015](#).
- Der [Königliche Erlass 1795/2003 vom 26. Dezember 2003](#) führt Verbesserungen bei den Witwen-/Witwerrenten ein.
- Durch den [Königlichen Erlass 296/2009 vom 6. März 2009](#) werden bestimmte Aspekte der Todesfall- und Hinterbliebenenleistungen geändert.

Veröffentlichungen der Kommission und Websites:

- Leistungen im Todesfall: Ihre [Rechte als europäischer Bürger im Ausland](#)

Kontakt

Nationales Institut für soziale Sicherheit (INSS)

C/ Padre Damián, 4

28036 Madrid

SPANIEN

Tel. +34 915688300

Fax +34 915640484

Website: <http://www.seg-social.es>

[Hilfe- und Informationszentren der Sozialversicherung](#)

Für etwaige Probleme bezüglich Ihres Anspruchs als europäischer Bürger: [Fürsorgedienste der EU](#).

Leistungen bei vorgezogenem Rentenbeginn

In diesem Kapitel stellen wir Ihnen die Möglichkeiten für einen vorgezogenen Ruhestand in Spanien vor.

Wir informieren über die verschiedenen Arten des vorgezogenen Ruhestands:

- aufgrund einer Mitgliedschaft in einer Versicherung auf Gegenseitigkeit;
- aufgrund der beruflichen Tätigkeit;
- im Falle einer Behinderung;
- im Falle einer unfreiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- im Falle einer freiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

In Spanien haben Sie die Möglichkeit eines vorgezogenen Ruhestands vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters, wenn Sie bestimmte Nachweise erbringen können:

- [Aufgrund einer Mitgliedschaft in einer Versicherung auf Gegenseitigkeit](#): Wenn Sie abhängig Beschäftigter sind und vor dem 1. Januar 1967 Beiträge an eine Sozialversicherungskasse entrichtet haben, können Sie mit 60 Jahren einen Rentenantrag stellen.
- [Aufgrund der beruflichen Tätigkeit](#): Wenn Sie in einem Berufssektor arbeiten, der eine [hohe Sterblichkeitsrate](#) aufweist, weil dort schwere oder gefährliche körperliche Arbeiten verrichtet

werden, die Arbeiter mit Giftstoffen in Kontakt kommen oder in gesundheitsschädigender Umgebung arbeiten, haben Sie Anspruch auf einen vorgezogenen Ruhestand.

- [Im Falle einer Behinderung](#): Arbeitnehmer mit einer Behinderung von mindestens 65 % oder mit einer der gesetzlich geregelten Behinderungen von mindestens 45 % können eine vorgezogene Altersrente beantragen.
- [Im Falle einer unfreiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses](#): Wenn Ihr Arbeitsverhältnis im Unternehmen infolge einer betrieblichen Umstrukturierung beendet wurde, haben Sie die Möglichkeit, vorzeitig in Rente zu gehen.
- [Im Falle einer freiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses](#): Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, Ihren Ruhestand vorzuziehen, wenn Sie freiwillig beschließen, aus dem Arbeitsleben auszuschcheiden.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

- Mitgliedschaft in einer Versicherung auf Gegenseitigkeit: Als Mitglied in einer Versicherung auf Gegenseitigkeit können Sie vorzeitig in Rente gehen, wenn Sie aktives Mitglied der Sozialversicherung sind und die geforderten Mindestbeiträge nachweisen können, die auch von den normalen Rentnern verlangt werden. Darüber hinaus müssen Sie zu einer der gesetzlich festgelegten besonderen Berufsgruppen gehören.
- Aufgrund der beruflichen Tätigkeit: Folgende Berufsgruppen haben Anspruch auf vorgezogenen Ruhestand: Bergleute, Bordpersonal in Flugzeugen, Eisenbahner, Künstler, Stierkämpfer und verwandte Berufe, Feuerwehrleute und Mitglieder bestimmter regionaler Polizeikräfte. Außerdem müssen Sie aktives Mitglied der Sozialversicherung sein und die allgemeinen Anforderungen erfüllen, die für den normalen Ruhestand gelten. Sie müssen bei Beantragung der Altersrente mindestens 52 Jahre alt sein, aber das jeweilige Mindestalter ist vom ausgeübten Beruf und der Gefährlichkeit der Berufstätigkeit abhängig.
- Im Falle einer Behinderung: Sie haben Anspruch auf vorgezogenen Ruhestand, wenn Sie einen Behinderungsgrad von mindestens 65 % aufweisen und nachweisen können, dass Sie ihn über den gesamten Zeitraum Ihrer Tätigkeit hatten. Darüber hinaus müssen Sie die allgemeinen Anforderungen für die Beitragszahlung erfüllen. Die Senkung des Rentenalters wird gemäß einer Reihe von Faktoren festgelegt, kann aber nicht weniger als 52 Jahre betragen.
- Liegt der Grad Ihrer Behinderung bei 45 % oder höher, müssen Sie Mitglied der Sozialversicherung sein, über den festgelegten Mindestzeitraum Beiträge gezahlt haben und nachweisen, dass Sie in diesem Zeitraum an einer der gesetzlich anerkannten Behinderungen gelitten haben. Das Rentenalter kann nicht unter 56 Jahre gesenkt werden (in diesem Fall greifen keine Koeffizienten, die das Alter verringern).
- Im Falle einer unfreiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Wenn Ihr Arbeitsverhältnis wegen einer betrieblichen Umstrukturierung beendet wurde, haben Sie die Möglichkeit, in den vorgezogenen Ruhestand zu gehen, wenn Ihr Alter höchstens vier Jahre unter dem gesetzlichen Rentenalter liegt und Sie vor Stellung des Rentenanspruchs mindestens sechs Monate als arbeitssuchend gemeldet waren. Zudem müssen Sie 33 Jahre Beitragszahlung nachweisen können, zwei davon in den 15 Jahren vor dem Rentenanspruch.
- Im Falle einer freiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Falls Sie sich entschließen, freiwillig aus dem Berufsleben auszuschcheiden, können Sie vorzeitig in Rente gehen, wenn Sie höchstens zwei Jahre unter dem gesetzlichen Rentenalter sind, aktives Mitglied der Sozialversicherung sind und 35 Jahre Beitragszahlung nachweisen können, zwei davon in den 15 Jahren unmittelbar vor dem Rentenanspruch. Außerdem muss Ihr Rentenbetrag über dem Mindestbetrag für Ihre familiäre Situation zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahrs liegen.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Vorgezogener Ruhestand als Mitglied in einer Versicherung auf Gegenseitigkeit

Betrag	Bezug
<p>Der Rentenbetrag verringert sich:</p> <p>Sofern die Beendigung des Arbeitsverhältnisses freiwillig war, wird der Rentenbetrag für jedes Jahr vor Ihrem 65. Lebensjahr gemäß einer Tabelle um 8 % gesenkt</p> <p>Sofern Sie über 30 Jahre volle Beitragszahlungen geleistet haben und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unfreiwillig war, beläuft sich diese prozentuale Verringerung des Rentenbetrags entsprechend den Beitragsjahren auf 7,5 % bis 6 %.</p>	<p>14 Monatsbeträge.</p> <p>Je nach Alter und Unterhaltspflichten werden Mindestbeträge garantiert.</p>

Vorgezogener Ruhestand aufgrund der Berufstätigkeit

Betrag	Bezug
<p>Im Allgemeinen wird der Zeitraum, um den das Rentenalter des Arbeitnehmers vorgezogen wird, als Beitragszeitraum berechnet, damit der für die Berechnung des Rentenbetrags anwendbare Prozentsatz festgelegt werden kann.</p>	<p>14 Monatsbeträge.</p> <p>Je nach Alter und Unterhaltspflichten werden Mindestbeträge garantiert</p>

Vorgezogener Ruhestand für Arbeitnehmer mit Behinderung

Behinderung	Berechnung der Rente	Bezug
65 % oder höher	<p>Der Zeitraum, um den das Rentenalter des Arbeitnehmers gesenkt wird, wird als Beitragszeitraum gerechnet. Davon ausgehend wird der jeweilige Prozentsatz gemäß den Beitragsjahren auf die entsprechende Berechnungsgrundlage, angewendet.</p>	14 Monatsbeträge
45 % oder höher		<p>Je nach Alter und Unterhaltspflichten werden Mindestbeträge garantiert</p>

Im Fall unfreiwilliger und freiwilliger Beendigung der Arbeit

Betrag	Bezug
<p>Der Rentenbetrag berechnet sich anhand der Berechnungsgrundlage und des jeweiligen Prozentsatzes entsprechend den Beitragsjahren. Der Saldo wird durch Anwendung von Berichtigungskoeffizienten verringert, die unterschiedlich sind, je nachdem, ob es sich um eine freiwillige oder unfreiwillige Arbeitsbeendigung handelt.</p>	<p>14 Monatsbeträge</p> <p>Im Falle einer unfreiwilligen Arbeitsbeendigung werden je nach Alter und Unterhaltspflichten Mindestbeträge garantiert.</p> <p>In beiden Fällen kann nach Anwendung der Berichtigungskoeffizienten der Rentenbetrag nicht höher sein als die Summe, die sich ergibt, wenn die Rentengrenze für jedes Vierteljahr oder jedes angefangene Vierteljahr des vorzeitigen Rentenbeginns um 0,5 % verringert wird (2 % pro Jahr).</p>

Fachsprache übersetzt

- **Mitglied in einer Versicherung auf Gegenseitigkeit:** Eine Person, die einer der aufgelösten Sozialversicherungskassen (nach Branchen gegliederte Systeme der sozialen Pflichtvorsorge) angehörte.
- **Betriebliche Umstrukturierung:** In einem Unternehmen durchgeführte Maßnahmen zur Umwandlung der produktiven Struktur. Mit der Umstrukturierung versuchen Unternehmen, insbesondere in Krisenzeiten, ihrer Produktion einen neuen Impuls zu geben, indem sie ihre Organisation und Betriebsabläufe verändern; dies geht häufig mit einer Personalumstrukturierung einher.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Antrag auf Altersrente](#)
- [Arbeitgeberbescheinigung für Berufsfeuerwehrlaute](#)
- [Arbeitgeberbescheinigung: vorgezogener Ruhestand gemäß Tarifvertrag](#)

Welche Rechte Sie haben

Mithilfe der nachstehenden Links haben Sie die Möglichkeit, sich über Ihre Rechte in Spanien zu informieren. Diese Websites unterstehen nicht der Europäischen Kommission und stellen demzufolge auch nicht deren Standpunkt dar:

- Mehr über das Allgemeine Gesetz zur Sozialversicherung in Spanien finden Sie im [Königlichen Erlass 8/2015 vom 30. Oktober 2015](#).
- Informationen über die allgemeine Anwendungsart der Berichtigungskoeffizienten für den vorgezogenen Ruhestand finden Sie im [Königlichen Erlass 1698/2011 vom 18. November 2011](#).
- Im [Königlichen Erlass 1539/2003 vom 5. Dezember 2003](#) erhalten Sie Informationen über die Berichtigungskoeffizienten für den vorgezogenen Ruhestand für behinderte Arbeitnehmer.
- Informationen über die Möglichkeiten des vorgezogenen Ruhestandes für Arbeitnehmer mit einer Behinderung von 45 % oder mehr finden Sie im [Königlichen Erlass 1851/2009 vom 4. Dezember 2009](#).
- Der [Königliche Erlass 383/2008 vom 14. März 2008](#) enthält die Berechtigungskoeffizienten für den vorgezogenen Ruhestand von Feuerwehrleuten im öffentlichen Dienst.
- Im [Anhang des KE 2366/1984 vom 26. Dezember 1984](#) erfahren Sie, welche Berichtigungskoeffizienten für den vorgezogenen Ruhestand für Bergleute gelten.
- Mehr über die Berichtigungskoeffizienten für den vorgezogenen Ruhestand für das Bordpersonal in Flugzeugen enthält der [KE 1559/1986 vom 28. Juni 1986](#).
- [Art. 3 des KE 2621/1986 vom 24. Dezember 1986](#) gibt Auskunft über die Koeffizienten zur Verringerung der Altersrenten für Eisenbahner.

Veröffentlichungen der Kommission und Websites:

- Ruhestand im Ausland: Ihre [Rechte als europäischer Bürger im Ausland](#)

Kontakt

Nationales Institut für soziale Sicherheit (INSS)

C/ Padre Damián, 4
28036 Madrid
SPANIEN
Tel. +34 915688300
Fax +34 915640484
Website: <http://www.seg-social.es>

[Hilfe- und Informationszentren der Sozialversicherung](#)

Für etwaige Probleme bezüglich Ihres Anspruchs als europäischer Bürger: [Fürsorgedienste der EU](#).

Sozialhilfe

Betreuung pflegebedürftiger Personen

In diesem Kapitel stellen wir Ihnen die Beihilfen vor, die Personen mit körperlichen, geistigen oder sensorischen Beeinträchtigungen beantragen können, die ganz oder teilweise auf die Unterstützung einer anderen Person angewiesen sind, um einfachste Tätigkeiten des täglichen Lebens zu verrichten.

Wir informieren über:

- Mit Pflegeleistungen verbundene Leistung (*prestaciones vinculadas al servicio*);
- Geldleistung (*prestaciones económicas*).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

In Spanien können Sie Leistungen der Langzeitpflege beantragen, wenn Sie aufgrund Ihres Alters oder aufgrund einer Krankheit oder Behinderung einfachste Tätigkeiten des täglichen Lebens nicht mehr ohne Hilfe anderer verrichten können. Es gibt zwei Arten von Beihilfen für pflegebedürftige Personen:

- **Sachleistungen:** Umfassen verschiedene Formen der Unterstützung pflegebedürftiger Personen in deren eigenem Haus oder in Pflegeheimen, je nach den Erfordernissen dieser Personen. Sie können sowohl von professionellen Pflegekräften als auch von den eigenen Angehörigen betreut werden. In Abhängigkeit von ihrer finanziellen Situation und der angebotenen Dienstleistung müssen die Begünstigten einen Teil der Kosten tragen.
- **Geldleistungen:** Die Geldleistungen sind je nach Grad der Pflegebedürftigkeit der Person verschieden, sie werden aber nur dann gewährt, wenn der Begünstigte keine anderen vergleichbaren Beihilfen erhält und wenn es nicht möglich ist, ihn mit konkreten Pflegeleistungen zu unterstützen.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Diese Beihilfen können von Personen beantragt werden, die eine körperliche, geistige, intellektuelle oder sensorische Beeinträchtigung aufweisen und deshalb für die Verrichtung einfachster Tätigkeiten des täglichen Lebens ganz oder teilweise auf die Unterstützung einer anderen Person angewiesen sind. Wenn einige der genannten Voraussetzungen auf Sie zutreffen, müssen Sie folgende Anforderungen erfüllen:

- Spanischer Staatsangehöriger sein und Ihren Wohnsitz in Spanien haben. Gebietsansässige müssen darüber hinaus mindestens fünf Jahre in Spanien gelebt haben, v. a. in den beiden Jahren, die der Einreichung des Beihilfeantrags unmittelbar vorausgehen, oder rückkehrender spanischer Migrant sein.
- Einer der folgenden Pflegestufen angehören:

Stufe I: gemäßigte Pflegebedürftigkeit. Eine gemäßigte Pflegebedürftigkeit weisen Personen auf, die mindestens einmal pro Tag auf die Hilfe anderer angewiesen sind, um den einfachsten Tätigkeiten des täglichen Lebens nachzugehen, oder die nicht durchgehend oder nur eingeschränkt hilfsbedürftig sind.

Stufe II: schwere Pflegebedürftigkeit. In diese Stufe werden Personen eingeordnet, die mehrmals am Tag Hilfe benötigen, um einfachste Tätigkeiten des täglichen Lebens zu verrichten.

Stufe III: vollständige Pflegebedürftigkeit. Diese Stufe umfasst Personen, die auf die ununterbrochene Hilfe einer anderen Person dringend angewiesen sind.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Mit Pflegeleistungen verbundene Leistung

Arten der Pflegeleistungen	Kosten
Dienstleistungen zur Prävention von Pflegebedürftigkeit und Förderung der persönlichen Eigenständigkeit (Beratung, Orientierung, Hilfeleistung und Schulung in Unterstützungstechnologien)	Eigenanteil je nach Dienstleistung und finanzieller Situation der pflegebedürftigen Person
Teleassistenzdienste	
Pflegedienstleistungen zu Hause: Erledigung anfallender Hausarbeiten, persönliche Pflege etc.	

Dienstleistungen von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen:
Tagespflegezentrum für Senioren, Tagespflegezentrum für Personen unter 65 Jahren, Tageszentrum für spezialisierte Betreuung, Nachtpflegezentrum

Langzeitpflege: Altersheime für pflegebedürftige ältere Menschen, Pflegeheime für Pflegebedürftige (den verschiedenen Arten der Behinderung entsprechend). Die Heimunterbringung kann auch vorübergehend sein: zur Rekonvaleszenz oder zur Entlastung der nicht professionellen Betreuer

Geldleistung

Das spanische Gesetz gibt den mit Dienstleistungen verbundenen Hilfen den Vorrang. Deshalb besteht nur dann Zugang zu den Geldleistungen für pflegebedürftige Personen, wenn zunächst kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht. Mit dieser Beihilfe werden die Kosten für Ihre Betreuung in einem zugelassenen Zentrum bzw. durch nicht professionelle Betreuer, wie z. B. Ihre Angehörigen, vergütet.

Arten der Geldleistungen	Kosten
An Pflegeleistungen gebundene Geldleistungen: Sie stehen pflegebedürftigen Personen zu, die keinen Zugang zu gesetzlichen oder kassenärztlichen Pflegediensten haben. Es handelt sich um eine regelmäßige Leistung.	Die Höchstbeträge variieren je nach Pflegestufe, Art der Leistung und dem in den autonomen Behörden verfügbaren Etat.
Geldleistung für Pflege im familiären Umfeld und Unterstützung für nicht professionelle Betreuer: für Pflegebedürftige, die im familiären Umfeld betreut werden. Der Betreuer der pflegebedürftigen Person muss bei der Sozialversicherung angemeldet sein.	
Geldleistung für persönliche Betreuung: Mit dieser soll die Eigenständigkeit der pflegebedürftigen Person gefördert werden, indem ihr eine persönliche Betreuung gewährt wird, die ihr im Alltag hilft.	

Die Geldleistungen können vermindert werden, falls bereits vergleichbare Beihilfen zum selben Zweck bezogen werden.

Um die Leistung zu erhalten, müssen Sie als Erstes den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen bei den Informationsstellen der autonomen Region, in der Sie leben, einreichen. Nach Antragseingang bewertet der Gutachterausschuss der autonomen Region, der sich aus Fachkräften des Gesundheits- und Sozialwesens zusammensetzt, den Grad der Pflegebedürftigkeit auf der Grundlage der [Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit](#) (ICF) der Weltgesundheitsorganisation den Grad Ihrer Pflegebedürftigkeit.

Die Auswertung beinhaltet einen Bericht über die speziellen Pflegeleistungen, die Sie benötigen, und es wird ein Individuelles Betreuungsprogramm ausgearbeitet, in dem die für Sie geeigneten Pflegeleistungen aufgeführt werden, die Ihrer Pflegestufe am besten angepasst sind. In regelmäßigen Abständen können Sie selbst (oder die zuständigen Institutionen der autonomen Region, in der Sie leben) eine Überprüfung Ihres individuellen Programms sowie Ihrer Pflegestufe beantragen.

Fachsprache übersetzt

- **Einfachste Tätigkeiten des täglichen Lebens:** Hierbei handelt es sich um grundlegende Aufgaben, die eine Person täglich ausführen muss, wie beispielsweise Körperpflege, Haushaltstätigkeiten, einfache Bewegungsabläufe, Erkennen von Personen und Gegenständen, Orientierung, Verstehen und Ausführen einfacher Aufgaben.
- **Pflegebedürftige Personen:** Aufgrund Ihres Alters, einer Krankheit oder Behinderung sind einige Menschen in ihrer körperlichen, geistigen, intellektuellen oder sensorischen Eigenständigkeit eingeschränkt. Deshalb benötigen sie dauerhaft oder teilweise die Unterstützung anderer Personen, um einfachste Tätigkeiten des täglichen Lebens verrichten zu können.
- **Persönliche Eigenständigkeit:** die Fähigkeit, einfachste Tätigkeiten des täglichen Lebens zu verrichten und persönliche Entscheidungen über die eigene Lebensweise zu kontrollieren und anzugehen.
- **Eigenanteil:** Vom Begünstigten der Pflegeleistung je nach Leistungsart und seinen persönlichen finanziellen Kapazitäten zu zahlender Betrag.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Die Formulare zur Beantragung einer Beihilfe für Pflegebedürftige erhalten Sie bei den [Verwaltungsstellen](#) der autonomen Region, in der Sie leben.

Welche Rechte Sie haben

Mithilfe der nachstehenden Links haben Sie die Möglichkeit, sich über Ihre Rechte in Spanien zu informieren. Diese Websites unterstehen nicht der Europäischen Kommission und stellen demzufolge auch nicht deren Standpunkt dar:

- Nähere Informationen im [Gesetz 39/2006 vom 14. Dezember 2006](#), um mehr über Ihre Rechte in Bezug auf die persönliche Eigenständigkeit und die Betreuung pflegebedürftiger Personen zu erfahren.
- Wenn Sie wissen wollen, wie in Spanien Pflegebedürftige betreut werden, finden Sie entsprechende Informationen auf dem [Pflegeportal des SAAD](#).

Veröffentlichungen der Kommission und Websites:

- [Leistungen der Sozialversicherung: Ihre Rechte im Ausland als europäischer Bürger](#)

Kontakt

Institut für Altenpflege und soziale Dienste (IMSERSO, *Instituto de Mayores y de Servicios Sociales*)

Subdirección General de Gestión
Área de Prestaciones Económicas
Avd. de la Ilustración, s/n
28029 Madrid
SPANIEN
Tel. +34 917033000
Tel. für Informationen: +34 912667713
Fax +34 917033595
Website: <https://imserso.es/web/imserso>
E-Mail-Adresse: areaprestaciones@imserso.es

[Adressen und Telefonnummern der autonomen Regionen und regionale Adressen des IMSERSO](#)

Mindestsicherung

In diesem Kapitel stellen wir Ihnen die Beihilfen vor, auf die Personen Anspruch haben, die kein Einkommen haben, nicht oder nicht in ausreichendem Maße in die Sozialversicherung eingezahlt haben und deshalb hilfsbedürftig sind.

Wir informieren über:

- Beitragsunabhängige Invalidenrente (*pension de invalidez no contributiva*);
- Beitragsunabhängige Altersrente (*pension de jubilación no contributiva*);
- Mindesteinkommen (*ingreso mínimo vital*);
- Leistungen für spanische Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland und Rückkehrer (*prestación a favor de los españoles residentes en el exterior y retornados*);
- Wohnbeihilfen (*complemento de vivienda*);
- Soziale Dienste (*servicios sociales*).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Wenn Sie nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügen und zuvor nicht oder nicht in ausreichendem Maße Beitragszahlungen geleistet haben, bietet Ihnen das spanische Sozialversicherungssystem eine Reihe beitragsunabhängiger Leistungen, damit Sie Ihr Leben bestreiten können:

- **Beitragsunabhängige Invalidenrente:** für Behinderte mit unzureichenden finanziellen Mitteln.
- **Beitragsunabhängige Altersrente:** für Menschen im Rentenalter mit unzureichenden finanziellen Mitteln.
- **Mindesteinkommen:** für Personen in einer Gefährdungssituation aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen zur Deckung der Grundbedürfnisse.
- **Leistungen für spanische Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland und Rückkehrer:** für spanische Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland und Rückkehrer, die seit mindestens zehn Jahren wieder im Land leben.
- **Wohnbeihilfen:** als Zuschuss zu den Mietkosten für Menschen mit unzureichenden finanziellen Mitteln.
- **Soziale Dienste:** Leistungen, die als Ergänzung zu den Geldleistungen gewährt werden und die die Lebensbedingungen v. a. älterer oder Menschen mit Behinderungen verbessern.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Beitragsunabhängige Invalidenrente: Sie müssen zwischen 18 und 65 Jahre alt sein und einen Behinderungsgrad von mindestens 65 % aufweisen. Sie müssen Ihren Wohnsitz in Spanien haben und mindestens fünf Jahre lang in Spanien gewohnt haben, davon mindestens zwei zusammenhängende Kalenderjahre unmittelbar vor Antragstellung.

Außerdem müssen Ihre Gesamteinkünfte unter 7.250,60 EUR liegen. Wenn Sie jedoch mit Familienangehörigen zusammenleben, wird die Summe der Jahreseinkünfte der gesamten Haushaltseinheit (wirtschaftlichen Einheit) zugrunde gelegt.

Beitragsunabhängige Altersrente: Sie müssen mindestens 65 Jahre alt sein, Ihren Wohnsitz in Spanien haben und zwischen Ihrem 16. Lebensjahr und dem Zeitpunkt der Antragsstellung 10 Jahre lang in Spanien gewohnt haben, davon zwei zusammenhängende Kalenderjahre unmittelbar vor Antragstellung.

Außerdem müssen Ihre Jahreseinkünfte unter 7.250,60 EUR liegen. Wenn Sie jedoch mit Familienangehörigen zusammenleben, wird die Summe der Jahreseinkünfte der gesamten Haushaltseinheit (wirtschaftlichen Einheit) zugrunde gelegt.

Mindesteinkommen: Sie sollten mindestens ein Jahr vor der Beantragung rechtmäßig und tatsächlich in Spanien wohnhaft gewesen sein und sich in einer wirtschaftlich gefährdeten Situation befinden.

Mindestsicherung für spanische Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland und Rückkehrer: Die Beihilfe für spanische Staatsbürger im Ausland können Sie beantragen, wenn Sie spanischer Herkunft sind und in Spanien geboren wurden oder spanischer Staatsbürger, der nicht in Spanien geboren wurde, aber mindestens zehn Jahre lang in Spanien wohnhaft war und während dieser Zeit die spanische Staatsbürgerschaft besessen hat.

Zudem müssen Sie in einem Land mit prekärer sozialer Absicherung wohnen; für die Altersbeihilfen müssen Sie mindestens 65 Jahre alt sein und für die Invalidenrente zwischen 16 und 65 Jahren.

Sie können die Beihilfe für zurückgekehrte spanische Staatsbürger beantragen, wenn Sie spanischer Herkunft sind und in Spanien geboren wurden, mindestens 65 Jahre alt sind und in einem Land mit prekärer sozialer Absicherung gewohnt haben. Wenn Sie ein spanischer Staatsbürger sind, der nicht in Spanien geboren wurde, aber vor Antragsstellung mindestens acht Jahre lang in Spanien wohnhaft war und während dieser Zeit die spanische Staatsbürgerschaft besessen hat, haben Sie ebenfalls Anspruch auf die Beihilfe.

Wohnbeihilfe: Wenn Sie Anspruch auf eine beitragsunabhängige Rente (Invalidität oder Alter) haben und zur Miete wohnen können Sie die Beihilfe als Zuschuss zu den Mietkosten beantragen. Sie dürfen in diesem Fall kein Wohneigentum haben und mit dem Eigentümer des von Ihnen bewohnten Hauses nicht verwandt sein (bis zum dritten Grad).

Soziale Dienste: Die sozialen Dienste der spanischen Sozialversicherung stehen älteren oder behinderten Menschen zur Verfügung.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Beitragsunabhängige Invaliden- und Altersrente

Beide Leistungen begründen einen Anspruch auf dieselben Geldbeträge.

Beitragsunabhängige Invaliden- und Altersrente	14 Zahlungen von monatlich 517,90 EUR Medizinische Versorgung und Heilmittel ohne Zuzahlung Ergänzende soziale Dienste
--	--

Die autonomen Regionen, denen die Aufgaben und Dienste des Instituts für Altenpflege und soziale Dienste (IMSERSO) übertragen wurden, sind für die Verwaltung und Anerkennung des Anspruchs auf beitragsunabhängige Renten zuständig. Zu deren Beantragung müssen Sie sich an sie wenden.

Wenn Sie eine dieser Leistungen erhalten, müssen Sie innerhalb von 30 Tagen eventuelle Änderungen Ihrer Situation mitteilen, die eine Veränderung Ihres Anspruchs auf die Leistung oder die Höhe des Betrags haben könnten.

Darüber hinaus müssen Sie in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres eine Erklärung über die Einkünfte der wirtschaftlichen Haushaltseinheit abgeben. Die Daten können durch das Finanzamt überprüft werden.

Mindesteinkommen

Zusammensetzung des Haushalts	Monatlicher Betrag
Einzelbegünstigter	604,21 EUR
Zwei Erwachsene	785,48 EUR
Zwei Erwachsene und ein Minderjähriger oder drei Erwachsene	966,74 EUR
Zwei Erwachsene und zwei Minderjährige oder drei Erwachsene und ein Minderjähriger oder vier Erwachsene	1.148,01 EUR
Zwei Erwachsene und drei oder mehr Minderjährige oder drei Erwachsene und zwei oder mehr Minderjährige oder vier Erwachsene und ein Minderjähriger	1.329,27 EUR

Zulage von 22 % in bestimmten Fällen.

Ärztliche Behandlung und Arzneimittel sind kostenfrei.

Mindestsicherung für spanische Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland und Rückkehrer

Spanische Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland	Die Beihilfe wird jährlich vom Ministerium für Arbeit und Sozialwirtschaft festgelegt
Rückkehrer	12 Zahlungen eines Höchstbetrags von 600 EUR monatlich

Für die Beantragung der Beihilfen müssen Sie den Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei den Verwaltungen für Arbeit und soziale Sicherheit der Botschaften, in den Abteilungen für Arbeit und soziale Sicherheit oder, in Ermanglung dessen, in den Konsulaten oder Konsulatsabteilungen der Botschaften abgeben.

Wohnbeihilfen

Die Höhe der Leistungen werden jährlich festgelegt. Für 2024 belaufen sie sich auf 525 EUR im Jahr.

Soziale Dienste

Das spanische Sozialversicherungssystem bietet eine Reihe sozialer Dienste an, die über das IMSERSO beantragt und weitergeleitet werden:

Seniorenheime	Tageszentren und Wohnzentren
Häusliche Pflegedienste	Persönliche Hilfen, Haushaltshilfe, Essen auf Rädern etc.
Thermalbäder	Zusätzliches Angebot in Thermalbädern auf Vorlage einer fakultativen ärztlichen Verschreibung
Urlaub und Tourismus	Organisierte Reisen für Senioren in warme Klimazonen, kulturelle Rundreisen und Naturtourismus.
Zentren für körperlich und geistig Behinderte	Behandlung und Reha-Maßnahmen.

Fachsprache übersetzt

- **Unzureichende finanzielle Mittel:** Um Anspruch auf eine beitragsunabhängige Rente zu haben, darf das Jahreseinkommen einer Person mit unzureichenden finanziellen Mitteln 7.250,60 EUR nicht überschreiten.
- **Wirtschaftliche Haushaltseinheit:** Eine solche besteht in den Fällen, in denen der Begünstigte einer Beihilfe mit anderen Personen in einem Haushalt lebt, die selbst Beihilfebezieher sind oder nicht, und mit ihnen verheiratet oder bis zum zweiten Grad verwandt ist.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Antrag](#) auf beitragsunabhängige Invalidenrente.
- [Antrag](#) auf beitragsunabhängige Altersrente.
- [Außerordentliche unterstützende Beihilfen](#) für im Ausland lebende spanische Staatsbürger.
- [Außerordentliche unterstützende Beihilfen](#) für spanische Rückkehrer.
- [Antrag](#) auf ergänzendes Wohngeld.

Welche Rechte Sie haben

Mithilfe der nachstehenden Links haben Sie die Möglichkeit, sich über Ihre Rechte in Spanien zu informieren. Diese Websites unterstehen nicht der Europäischen Kommission und stellen demzufolge auch nicht deren Standpunkt dar:

- Weitere Informationen zu den beitragsunabhängigen Renten finden sich im [Königlichen Erlass 8/2015 vom 30. Oktober 2015](#).
- Informationen zur [Anwendung der beitragsunabhängigen Renten](#).

- Informationen zur [Aktualisierung der beitragsunabhängigen Altersrenten im Jahr 2024](#).
- Die letzte Aktualisierung der Bestimmung über [Leistungen für spanische Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland und Rückkehrer](#).
- Informationen zu den Voraussetzungen für den Erhalt einer Wohnbeihilfe finden Sie im [Königlichen Erlass 1191/2012 vom 3. August 2012](#).

Veröffentlichungen der Kommission und Websites:

- [Leistungen der Sozialversicherung: Ihre Rechte im Ausland als europäischer Bürger](#)

Kontakt

Institut für Altenpflege und soziale Dienste (IMSERSO, *Instituto de Mayores y de Servicios Sociales*)

Subdirección General de Gestión

Área de Prestaciones Económicas

Avd. de la Ilustración, s/n

28029 Madrid

SPANIEN

Tel. +34 917033000

Telefonische Auskünfte: +34 912667713

Fax +34 917033595

Website: <https://imserso.es/web/imserso>

E-Mail-Adresse: areaprestaciones@imserso.es

[Adressen und Telefonnummern der autonomen Regionen und regionale Adressen des IMSERSO](#)

Nationales Institut für soziale Sicherheit (INSS)

C/ Padre Damián, 4

28036 Madrid

SPANIEN

Tel. +34 915688300

Fax +34 915640484

<http://www.seg-social.es>

[Hilfe- und Informationszentren der Sozialversicherung \(CAISS\)](#)

Für etwaige Probleme bezüglich Ihres Anspruchs als europäischer Bürger: [Fürsorgedienste der EU](#).

Arbeitslosigkeit

Leistungen bei Arbeitslosigkeit

In diesem Kapitel stellen wir Ihnen vor, wie Sie eine Beihilfe beantragen können, wenn Sie arbeitslos sind und zuvor Beiträge zur Sozialversicherung geleistet haben.

Wir informieren über das beitragsabhängige Arbeitslosengeld (*prestación contributiva de desempleo*).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Wenn Sie arbeitslos, aber arbeitsfähig und -willig sind, entlassen wurden oder wenn Ihre Arbeitszeit und Ihr Gehalt wegen Kurzarbeit in Ihrer Firma um 10 bis 70 % gekürzt wurden, haben Sie Anspruch auf eine Beihilfe.

Falls Sie in einem der spanischen Sozialversicherungssysteme angemeldet sind und Beiträge geleistet haben, haben Sie Anspruch auf [Beitragsabhängiges Arbeitslosengeld](#): Dabei handelt es sich um eine beitragsabhängige Beihilfe, die Personen gewährt wird, die arbeitslos, jedoch arbeitssuchend gemeldet sind und in den letzten sechs Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 360 Tage Beiträge geleistet haben.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Sie haben Anspruch auf diese Leistung, wenn Sie:

- Bei einem Sozialversicherungssystem angemeldet und aktives Mitglied sind.
- registrierter Arbeitsloser sind, als Arbeitssuchender bei der staatlichen Arbeitsvermittlung registriert sind, aktiv Arbeit suchen und bereit sind, vergleichbare Beschäftigungen anzunehmen.
- In den letzten sechs Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit oder vor Beendigung Ihrer Beitragspflicht über einen Zeitraum von mindestens 360 Tagen Beiträge geleistet haben.
- Älter als 16 Jahre sind und noch nicht das Alter erreicht haben, in dem Sie in den Ruhestand treten können.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Wenn Sie sich in Vollarbeitslosigkeit befinden, haben Sie im Rahmen des Arbeitslosengeldes Anspruch auf:

In den ersten 180 Tagen	Ab dem 181. Tag
70 % der Berechnungsgrundlage	50 % der Berechnungsgrundlage

Der Betrag der Leistung kann in keinem Fall die festgelegten Grenzen über- oder unterschreiten. Diese sind abhängig von der Anzahl der Familienmitglieder, für die der/die Arbeitslose unterhaltspflichtig ist.

	Ohne Kinder	Mit Kindern	
Mindestbeträge	80 % des öffentlichen Einkommensindikators (IPREM) , erhöht um ein Sechstel (560 EUR/Mon.)	107 % des öffentlichen Einkommensindikators (IPREM) , erhöht um ein Sechstel (749 EUR/Mon.)	
	Ohne Kinder	Mit einem Kind	Mit zwei Kindern
Höchstbeträge	175 % des öffentlichen Einkommensindikators (IPREM) , erhöht um ein Sechstel (1.225 EUR/Mon.)	200 % des öffentlichen Einkommensindikators (IPREM) , erhöht um ein Sechstel (1.400 EUR/Mon.)	225 % des öffentlichen Einkommensindikators (IPREM) , erhöht um ein Sechstel (1.575 EUR/Mon.)

Bei Arbeitslosigkeit aufgrund des Verlusts einer Teilzeitarbeit wird die Leistung proportional zur Verringerung der täglichen Arbeitszeit berechnet. Die Mindest- und Höchstbeträge verringern sich proportional um den Prozentsatz der Teilzeitarbeit im Vergleich zur Normalarbeitszeit im Unternehmen.

Die Dauer des Leistungsbezugs die zwischen 120 und 720 Tagen beträgt, hängt davon ab, wie lange die Person in den vorangegangenen sechs Jahren Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet hat.

Diese Leistungen werden vom Staatlichen Beschäftigungsamt (SEPE) verwaltet. Der erste Schritt für den Bezug der Beihilfe besteht darin, sich in einem seiner Regionalbüros als arbeitssuchend

anzumelden und sie innerhalb von 15 Tagen nach Beginn der Arbeitslosigkeit zu beantragen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Beihilfe per Internet zu beantragen über die [Website des SEPE](#).

Fachsprache übersetzt

- **Beitragsabhängig:** Beitragsabhängig sind diejenigen Leistungen, für die gewisse Mindestbeitragsvoraussetzungen zu erfüllen sind, d. h. die Beträge für die Sozialversicherung müssen über einen bestimmten Zeitraum bezahlt worden sein.
- **Arbeitszusage:** Die Selbstverpflichtung einer/s Arbeitslosen, aktiv Arbeit zu suchen, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen und Maßnahmen der Weiterbildung, Umschulung oder beruflichen Eingliederung wahrzunehmen.
- **Zumutbare Beschäftigung:** Eine Arbeit oder Beschäftigung ist zumutbar, wenn sie mit dem vom Arbeitnehmer geforderten Beruf, seinem ausgeübten Beruf oder einem sonstigen übereinstimmt, der seinen körperlichen Fähigkeiten und seiner Ausbildung entspricht. Auf jeden Fall gilt eine Beschäftigung als zumutbar, die der letzten ausgeübten Arbeitstätigkeit entspricht, wenn diese mindestens drei Monate lang ausgeübt wurde.
- **Berechnungsgrundlage:** Der Durchschnitt der Beitragssätze für die Arbeitslosenversicherung der letzten 180 Tage der Beschäftigung, mit Ausnahme des Entgelts für Überstunden.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Sie können Ihre Beihilfe beim Staatlichen Beschäftigungsamt (SEPE) beantragen. Dort müssen Sie die erforderlichen Unterlagen zusammen mit dem „Antrag auf beitragsabhängiges Arbeitslosengeld“ einreichen. Seeleute und Fischer können folgende Formulare verwenden:

- [Antrag](#) auf beitragsabhängiges Arbeitslosengeld
- [Arbeitgeberbescheinigung](#)

Welche Rechte Sie haben

Mithilfe der nachstehenden Links haben Sie die Möglichkeit, sich über Ihre Rechte in Spanien zu informieren. Diese Websites unterstehen nicht der Europäischen Kommission und stellen demzufolge auch nicht deren Standpunkt dar:

- Mehr über das Allgemeine Gesetz zur Sozialversicherung in Spanien finden Sie im [Königlichen Erlass 8/2015 vom 30. Oktober 2015](#).
- Eine detaillierte [Erklärung zum beitragsabhängigen Arbeitslosengeld](#) finden Sie hier.
- Neue, mit dem Königlichen [Gesetzesdekret Nr. 4/2013](#) eingeführte Maßnahmen zu Leistungen.

Veröffentlichungen der Kommission und Websites:

- [Leistungen bei Arbeitslosigkeit: Ihre Rechte im Ausland als europäischer Bürger](#)

Kontakt

Staatliches Beschäftigungsamt (SEPE)

Zentrale Dienste des SEPE

C/ Condesa de Venadito, 9

28027 Madrid

SPANIEN

Tel. +34 917006600

Fax +34 917006716

Servicetelefon für Arbeitnehmer/innen: +34 901119999

[Suche nach Provinzbüros](#)

Arbeitslosenbeihilfe

In diesem Kapitel stellen wir Ihnen die Beihilfen vor, die Sie beantragen können, wenn Sie arbeitslos sind und keine ausreichenden Beitragszahlungen zur Sozialversicherung geleistet haben oder besondere Voraussetzungen erfüllen.

Wir informieren über:

- Beitragsunabhängige Arbeitslosenbeihilfe (*subsídio por desempleo de nivel asistencial*);
- Das aktive Integrationseinkommen (*renta activa de inserción*).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Wenn Sie arbeitslos sind, jedoch keine ausreichenden Beiträge zur Sozialversicherung geleistet haben, oder in konkreten Ausnahmefällen können Sie in Spanien einige der beitragsunabhängigen Leistungen bei Arbeitslosigkeit in Anspruch nehmen:

- **Beitragsunabhängige Arbeitslosenbeihilfe:** Diese können Sie beantragen, wenn Sie keinen Anspruch auf beitragsabhängiges Arbeitslosengeld haben, weil Ihre Beitragszahlungen zur Sozialversicherung nicht ausreichend sind oder weil Ihre beitragsabhängige Leistung ausgelaufen ist, Sie jedoch weiterhin arbeitslos sind.
- **Aktives Integrationseinkommen:** Darauf haben Sie als Langzeitarbeitslose/r im Alter zwischen 45 und 65 Jahren Anspruch. Es kann auch an rückkehrende Migranten über 45 Jahren sowie an Personen mit Behinderungen und an Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt gezahlt werden.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Beitragsunabhängige Arbeitslosenbeihilfe: Wenn Sie diese Beihilfe beantragen wollen, müssen Sie zunächst mindestens einen Monat lang bei einer Arbeitsagentur gemeldet sein und dürfen keine vom staatlichen Arbeitsamt (SEPE) vorgeschlagene zumutbare Beschäftigung oder Berufsbildungsmaßnahme abgelehnt haben. Zudem müssen Ihre Einkünfte weniger als 75 % des Mindestlohns betragen. Darüber hinaus müssen Sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie haben unterhaltspflichtige Angehörige und keinen weiteren Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- Sie sind älter als 45 Jahre, haben keine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und haben Arbeitslosengeld erhalten.
- Sie sind älter als 55 Jahre und erfüllen abgesehen vom Alter alle Voraussetzungen für die Altersrente.
- Sie haben mehr als drei (mit Unterhaltsverpflichtungen) bzw. sechs (ohne Unterhaltsverpflichtungen) aber keine 12 Monate lang Beiträge gezahlt.
- Sie sind als Emigrant aus einem Land, mit dem kein Abkommen zur Absicherung gegen Arbeitslosigkeit besteht, nach Spanien zurückgekehrt oder wurden aus der Haft entlassen.

Das **Aktive Integrationseinkommen** erhalten Langzeitarbeitslose über 45 aber unter 65 Jahren, deren Einkünfte weniger als 75 % des Mindestlohns betragen. Darüber hinaus muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Langzeitarbeitslose über 45 Jahren;
- Rückkehrende Migranten im Alter von über 45 Jahren, die mindestens sechs Monate außerhalb des Landes gearbeitet haben;
- Behinderte Personen;
- Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Art der Leistung	Beträge und Ansprüche	Höchstbezugsdauer
Arbeitslosenbeihilfe	80 % des staatlichen Referenzbetrags für Sozialleistungen (IPREM). Bei Personen	18 Monate

	über 55 Jahren variiert die Beihilfe je nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen zwischen 80 und 133 % des IPREM	Wird normalerweise sechs Monate lang gewährt (verlängerbar). Ein Bezieher von Arbeitslosenhilfe für Menschen über 55 Jahren kann diese bis zum Beginn seiner Altersrente erhalten
Aktives Integrationseinkommen	80 % des IPREM (480 EUR im Monat)	11 Monate

Diese Leistungen werden vom Staatlichen Beschäftigungsamt (SEPE) verwaltet.

Fachsprache übersetzt

- **Beitragszahlung:** Um Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung zu haben, müssen Arbeitnehmer regelmäßig Beiträge abführen. Diese Verpflichtung beginnt mit Aufnahme der Berufstätigkeit.
- **IPREM:** [Staatlicher Referenzbetrag für Sozialleistungen](#).

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Sie können Ihre Beihilfe beim Staatlichen Arbeitsamt beantragen. Sie müssen hierfür die erforderlichen Unterlagen sowie den „Antrag auf Arbeitslosenhilfe“ oder den Antrag auf das „Aktive Integrationseinkommen“ und Ihre Einkommenssteuererklärung abgeben:

- [Sämtliche Antragsformulare finden Sie hier](#).
- [Einkommenssteuererklärung](#)
- [Einkommenssteuererklärung](#) für Menschen von 52-55 Jahren.
- [Aktives Integrationseinkommen](#)
- Die [Beantragung](#) einer Verlängerung des Zeitraums ist möglich, um in anderen Ländern der EU auf Arbeitssuche zu gehen.

Welche Rechte Sie haben

Mithilfe der nachstehenden Links haben Sie die Möglichkeit, sich über Ihre Rechte in Spanien zu informieren. Diese Websites unterstehen nicht der Europäischen Kommission und stellen demzufolge auch nicht deren Standpunkt dar:

- Mehr über das Allgemeine Gesetz zur Sozialversicherung in Spanien finden Sie im [Königlichen Erlass 8/2015 vom 30. Oktober 2015](#).
- Die in Spanien geltenden Einkommenshöhen finden sich im Artikel 275 der [Neufassung des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes](#).
- Neue, mit dem Königlichen [Gesetzesdekret Nr. 4/2013](#) eingeführte Maßnahmen zu Leistungen.
- Zur [Zusammenfassung](#) für Hilfsleistungen für Arbeitslose.
- [Königlicher Erlass 1/2013](#) zur Verlängerung des Umschulungsprogramms für Personen, deren Arbeitslosengeld ausgelaufen ist.

Veröffentlichungen der Kommission und Websites:

- [Arbeitslosigkeit: Ihre Rechte im Ausland als europäischer Bürger](#)

Kontakt

Staatliches Beschäftigungsamt (SEPE)

Zentrale Dienste des SEPE

C/ Condesa de Venadito, 9 - 28027 Madrid - SPANIEN

Tel. +34 917006600

Fax +34 917006716

Servicetelefon für Arbeitnehmer/innen: +34 901119999

[Suche nach Provinzbüros](#)

Umzug ins Ausland

Im Ausland erworbene Ansprüche zählen auch

In diesem Kapitel erfahren Sie, was Sie wissen müssen, wenn Sie in der Europäischen Union umziehen, und inwiefern dies Ihre Sozialversicherungsrechte beeinflusst.

Die EU-Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit gelten seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich. Die Rechte von Personen, die unter das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen, werden jedoch weiterhin geschützt.

Die Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ist für Personen, die nicht unter das Austrittsabkommen fallen, im diesbezüglichen Protokoll zum Handels- und Kooperationsabkommen geregelt. Obwohl das Protokoll den EU-Vorschriften vergleichbar ist und einen weiten Geltungsbereich hat, bietet es nicht dasselbe Schutzniveau wie die EU-Verordnungen.

Sozialversicherung und Verordnungen der Europäischen Kommission

Mit den Verordnungen der Union im Bereich Sozialversicherung werden die Gesetze der EU-Mitgliedstaaten, des EWR und der Schweiz im Bereich Sozialversicherung koordiniert. Sie umfassen eine Reihe von allgemeinen Prinzipien, die den Schutz der Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen garantieren, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen umziehen.

Wenn Sie zum Arbeiten in ein Land der Europäischen Union (EU) oder in ein anderes Land, in dem die EU-Regelung gilt, gehen, gehören Sie im Allgemeinen nicht mehr dem spanischen Sozialversicherungssystem an, sondern werden durch die Gesetze des Sozialversicherungssystems Ihres Wohnsitzlandes geschützt.

Wenn Sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen von der EU-Regelung abgedeckten Land gelebt, gearbeitet oder Beiträge zur Sozialversicherung geleistet haben, werden die Zeit, die Sie dort gelebt und gearbeitet haben, oder die während Ihres Aufenthalts in diesem Land geleisteten Beiträge für Ihren Leistungsanspruch nach der Rückkehr nach Spanien berücksichtigt.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch?

Die EU-Regelungen garantieren, dass Sie Ihren Anspruch auf bestimmte Sozialleistungen behalten, auch wenn Sie in unterschiedlichen Ländern gelebt haben. Deshalb müssen Sie daran denken, die Aufenthalts- und Beitragszeiten in einem Land (oder mehreren Ländern) der EU, des EWR oder in der Schweiz anzugeben, wenn Sie die folgenden Leistungen in Spanien beantragen:

- Geldleistung bei Krankheit;
- Leistung bei dauernder Erwerbsunfähigkeit;
- Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit;
- Mutterschafts- und Vaterschaftsleistungen;
- Familienbeihilfen;
- Arbeitslosengeld;
- Altersrente;
- Hinterbliebenenleistungen.

Zur Feststellung der (beitragsabhängigen oder beitragsunabhängigen) Leistungen, auf die Sie Anspruch haben, werden die Beschäftigungs- oder Aufenthaltszeiten oder die in einem anderen Land der Europäischen Union, in den EWR-Ländern oder der Schweiz entrichteten Beiträge mit einbezogen.

Sie können **beitragsabhängige Leistungen**, Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und im Todesfall unabhängig von Ihrem Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz beziehen. Jedes Land zahlt seine eigenen Leistungen aus.

Wenn Sie einen Antrag auf **beitragsunabhängige Leistungen** stellen, die in der [Verordnung \(EU\) Nr. 883/2004 \(Anhang X\)](#) aufgeführt sind, können Sie diese nur in Ihrem Wohnsitzland gemäß der dort geltenden Gesetzgebung beziehen.

Was Sie tun müssen

Wenn Sie in einem Land gearbeitet haben, für das das EU-Recht gilt, und nach Spanien zurückkehren, müssen Sie sich an eines der Hilfe- und Informationszentren der Sozialversicherung (CAISS) wenden, um die Leistung(en) zu beantragen, auf die Sie Anspruch haben.

Als Arbeitnehmer ebenso wie als Rentner oder Hinterbliebener der Person, welche die Leistung bezogen hat, können sie Leistungen mit in ein anderes Land nehmen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld in einem anderen Land der EU, des EWR oder in der Schweiz erhalten, können Sie dieses ebenfalls nach Spanien übertragen, indem Sie den Export an das Land beantragen, das das Arbeitslosengeld zahlt. Die Mitnahme ins Ausland ist jedoch nur für einen Zeitraum von drei Monaten möglich, der auf sechs Monate verlängerbar ist. Dafür müssen Sie sich innerhalb von sieben Tagen beim Arbeitsamt Ihres Wohnortes anmelden und die Leistung unter Vorlage des entsprechenden Formulars beantragen.

Die CAISS und die Arbeitsämter werden Ihnen mitteilen, welche Unterlagen Sie benötigen. Im Allgemeinen sind anzugeben: der Name des Landes, in dem Sie gearbeitet haben, Name und Adresse des Sie beschäftigenden Unternehmens, die Laufzeit Ihres Vertrags im Ausland sowie die ausländische Sozialversicherungsnummer.

Fachsprache übersetzt

- **EWR (Europäischer Wirtschaftsraum):** Island, Liechtenstein und Norwegen.
- **Beitragsabhängige Leistungen:** Leistungen, für die gewisse Mindestbeitragszeiten zu erfüllen sind, d. h. die Beträge für die Sozialversicherung müssen über einen bestimmten Zeitraum bezahlt worden sein.
- **Beitragsunabhängige Leistungen:** Beihilfen, auf die behinderte oder bedürftige Personen Anspruch haben, die über keine ausreichenden Mittel zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts verfügen, auch wenn sie zu keiner Zeit oder nicht lange genug Sozialversicherungsbeiträge entrichtet haben, um Anspruch auf beitragsabhängige Leistungen zu haben.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- **Formular A1:** Bescheinigung über die Beitragszahlung zur Sozialversicherung in deinem anderen EU-Land.
- **Formular S1:** Bescheinigung über Ihren Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit, wenn Sie nicht in dem Land leben, in dem Sie versichert sind.
- **Formular S2:** Genehmigung einer geplanten ärztlichen Behandlung in einem anderen Land der EU, des EWR oder in der Schweiz.
- **Formular S3:** Bescheinigung über Ihren Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit in dem Land, in dem Sie früher erwerbstätig waren; für Grenzgänger im Ruhestand.
- **Formular U1:** Bescheinigung der Beitragszeiten in Ihrem Beschäftigungsland, die bei der Berechnung des Arbeitslosengelds zu berücksichtigen sind. Diese müssen Sie bei der staatlichen Arbeitsvermittlung des Landes vorlegen, in dem Sie das Arbeitslosengeld beziehen möchten.
- **Formular U2:** Bewilligung des Bezugs von Arbeitslosengeld während der Arbeitssuche in einem anderen Land. Diese können Sie bei der staatlichen Arbeitsvermittlung des Landes vorlegen, in dem Sie Arbeit suchen.
- **Formular U3:** Umstände, die Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld beeinflussen können. Informieren Sie die Arbeitsbehörde des Landes, das die Leistungen zahlt, über Änderungen Ihrer Situation, welche zu einer Überprüfung der Leistung führen können.
- **Formular DA1:** Berechtigt Sie, ärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen, wenn diese aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit in einem anderen EU-Mitgliedstaat erforderlich ist.

- **Formular P1:** Zusammenfassung der Rentenbescheide. Enthält die Entscheidungen, die in Ihrem Fall von den verschiedenen Institutionen der EU-Länder, in denen Sie einen Antrag auf, Alters-, Hinterbliebenen- oder Invalidenrente gestellt haben, getroffen wurden.

Welche Rechte Sie haben

Mithilfe der nachstehenden Links haben Sie die Möglichkeit, sich über Ihre Rechte in Spanien zu informieren.

- Mehr über das Allgemeine Gesetz zur Sozialversicherung in Spanien finden Sie im [Königlichen Erlass 8/2015 vom 30. Oktober 2015](#).
- Die Verordnungen (EU) [Nr. 883/04](#) und [Nr. 987/09](#) zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit der EU-Mitgliedstaaten.

Veröffentlichungen der Kommission und Websites:

- [Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU](#)

Kontakt

Nationales Institut für soziale Sicherheit (INSS)

C/ Padre Damián, 4
28036 Madrid
SPANIEN
Tel. +34 915688300
Fax +34 915640484
<http://www.seg-social.es>

[Hilfe- und Informationszentren der Sozialversicherung \(CAISS\)](#)

Anträge auf Arbeitslosengeld können Sie richten an:

Staatliches Beschäftigungsamt (SEPE)

Calle Condesa de Venadito, 9
28027 Madrid
SPANIEN
Tel. +34 912722793
[Suche nach Provinzbüros](#)

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt

Gewöhnlicher Aufenthalt

Dieses Kapitel informiert Sie über die Bedingungen, die für den gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien erforderlich sind, und auf welche Sozialleistungen Sie Anspruch haben, wenn Sie in Spanien Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Was ist mein gewöhnlicher Aufenthalt?

Um zu bestimmen, ob Sie Ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Spanien haben, findet Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Anwendung. Gemäß dieser Verordnung wird, sofern Sie der EU-Rechtsgebung unterliegen, davon ausgegangen, dass Sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben, wenn sich der Mittelpunkt Ihrer Tätigkeiten im Land befindet. Hierfür wird berücksichtigt:

- **Dauer** und Kontinuität des Aufenthalts in Spanien und Pläne für den weiteren Aufenthalt im Land.
- **Ihre persönliche Situation:** Welcher Art von bezahlter oder unbezahlter Tätigkeit Sie nachgehen, die Dauer Ihres Arbeitsvertrags und der Arbeitsort, Ihr Familienstand, Ihre Einkommensquelle, wenn Sie studieren, ob Sie zur Miete oder in einem Eigenheim wohnen und wo sich Ihr steuerlicher Wohnsitz befindet.

Wenn Sie Ihren gewöhnlichen und legalen Aufenthalt in Spanien haben und die weiteren Voraussetzungen erfüllen, haben Sie zu denselben Bedingungen wie spanische Staatsbürger Anspruch auf die an den Wohnsitz geknüpften Geld- und Sozialleistungen, die das spanische Sozialversicherungssystem gewährt.

Der legale Aufenthalt wird bestimmt gemäß Verordnung 2004/38.

Welche Rechte Sie haben

Mithilfe der nachstehenden Links haben Sie die Möglichkeit, sich über Ihre Rechte in Spanien zu informieren. Diese Websites unterstehen nicht der Europäischen Kommission und stellen demzufolge auch nicht deren Standpunkt dar:

- Mehr über die Rechte und Grundfreiheiten von Staatsangehörigen anderer Länder in Spanien erfahren Sie im [Organgesetz 4/2000 vom 11. Januar 2000](#). Hier sind die Ansprüche im Zusammenhang mit der Sachleistung bei Krankheit (Art. 12), den Wohnbeihilfen (Art. 13), der Sozialversicherung und den sozialen Diensten (Art. 14) aufgeführt.
- Mehr über die Einreise, den freien Verkehr und den Wohnsitz von Bürgern der EU und des EWR in Spanien finden Sie im [Königlichen Erlass 240/2007 vom 16. Februar 2007](#).

Veröffentlichungen der Kommission und Websites:

- [Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU](#)

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

— über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),

— über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder

— per E-Mail über: europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter publications.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: eur-lex.europa.eu

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (data.europa.eu/euodp/de) stellt die EU Datensätze zur Verfügung.

Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.

